

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES
ALLGEMEINEN BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES UND DES
AUSSERSTREITGESETZES

(Reform Erbrecht)

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

Vernehmlassungsfrist: 14. Juni 2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stellen	6
1. Ausgangslage	7
2. Begründung der Vorlage.....	8
3. Schwerpunkte der Vorlage	11
3.1 Anpassungen im Pflichtteilsrecht.....	11
3.2 Gleichbehandlung von unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden.....	12
3.3 Fremdhändige Verfügung	13
3.4 Aufhebung der letztwilligen Anordnung durch Verlust der Angehörigenstellung	13
3.5 Schenkungen auf den Todesfall	14
3.6 Ersatz- und Nacherbschaft	14
3.7 Anpassung der Erbunwürdigkeitsgründe.....	14
3.8 Anpassung der Enterbungsgründe.....	15
3.9 Abgeltung von Pflegeleistungen	16
3.10 Verjährung.....	16
3.11 Sprachliche Anpassungen und Aufhebung überholter Bestimmungen	16
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	17
4.1 Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches	17
4.2 Abänderung des Ausserstreitgesetzes	69
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	70
6. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	70
7. Regierungsvorlagen	71
7.1 Gesetz über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB).....	71

7.2	Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (AussStrG).....	99
-----	--	----

ZUSAMMENFASSUNG

Die letzte Anpassung des liechtensteinischen Erbrechts erfolgte im Jahr 2012. In Österreich wurde das Erbrecht, das als Rezeptionsvorlage für das nationale Recht dient, im Jahr 2015 grundlegend überarbeitet und modernisiert. Auch in der Schweiz ist am 1. Januar 2023 ein revidiertes Erbrecht in Kraft getreten.

Eine Modernisierung ist auch im liechtensteinischen Erbrecht angezeigt. So soll das Erbrecht flexibler als bisher ausgestaltet werden, indem Erblasserinnen und Erblasser künftig über einen grösseren Teil ihres Nachlasses frei verfügen können. Aus diesem Grund soll das Pflichtteilsrecht der Vorfahren aufgehoben werden.

Eine weitere wesentliche Änderung stellen die Regelungen zur Abgeltung von Pflegeleistungen dar. Neu können gewisse Pflegeleistungen im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens geltend gemacht werden.

Zudem sollen Testamente zu Gunsten der früheren Ehegattin oder des früheren Ehegatten bzw. der früheren eingetragenen Partnerin oder des früheren eingetragenen Partners bei Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft als aufgehoben gelten. Dasselbe soll während eines hängigen Scheidungsverfahrens oder einer hängigen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft gelten.

Daneben werden weitere Anpassungen im Nachvollzug der österreichischen Rezeptionsvorlage vorgenommen, wie die Anpassung der Erbunwürdigkeitsgründe und der Enterbungsgründe.

Ferner werden die Verjährungsfristen angepasst. Alle Ansprüche aus dem Erbrecht sollen einer relativen Verjährungsfrist von drei Jahren und einer absoluten von 30 Jahren unterstehen.

Schliesslich werden überholte Begriffe und Bestimmungen angepasst oder mangels Anwendungsbereichs aufgehoben.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Gerichte

Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer

Gemeinden

Vaduz, 14. März 2023

LNR 2023-405

P

1. AUSGANGSLAGE

Das liechtensteinische Erbrecht wurde – wie das gesamte ABGB¹ – aus Österreich rezipiert. Seit der letzten Anpassung des liechtensteinischen Erbrechts mit der Reform 2012 hat es keine grösseren Anpassungen in diesem Rechtsgebiet gegeben. Beim Erbrecht handelt es sich grundsätzlich um kein sehr volatiles Rechtsgebiet. Die bestehenden Bestimmungen sind dennoch zwischenzeitlich inhaltlich und sprachlich nicht mehr auf dem neuesten Stand.

In Österreich wurden im Rahmen einer grundlegenden Reform des Erbrechts im Jahr 2015² diverse Verbesserungen und Vereinfachungen eingeführt. Seit dieser österreichischen Reform 2015 besteht ein gewisses Rechtsgefälle zwischen der liechtensteinischen und der österreichischen Rechtsordnung.

Da sich im Hinblick auf Rechtsprechung und Literatur, insbesondere aber auch auf eine modernere materielle Ausgestaltung, weiterhin eine enge Anlehnung an die in Österreich bestehende Rechtslage empfiehlt, werden mit der gegenständlichen Vorlage entsprechende Anpassungen vorgeschlagen.

¹ LGBl. 1967 Nr. 34, publiziert im ASW, LR-Nr. 210.0.

² BGBl. I Nr. 87/2015, Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 (ErbRÄG 2015).

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die letzte grundlegende Reform des Erbrechts aus dem Jahr 2012 beinhaltete eine generelle Anpassung an die Rezeptionsvorlage sowie die Einführung der Stundung und Ratenzahlung des Pflichtteils zur Verbesserung der Situation in der Unternehmensnachfolge.

Die in Österreich im Jahr 2015 durchgeführte Revision umfasste – unter anderem als Reaktion auf die «Testamentfälscheraffäre»³ – unter dem Titel «letztwillige Verfügungen» verschiedene Massnahmen, um diese Testamentsform fälschungssicherer zu gestalten. Seit dieser Reform gelten Testamente zu Gunsten der früheren Ehegattin oder des früheren Ehegatten bei Auflösung der Ehe als aufgehoben und die Schenkung auf den Todesfall wird wie ein Vertrag behandelt. Beim gesetzlichen Erbrecht fand unter anderem eine Anpassung der Erbunwürdigkeitsgründe bzw. deren Anwendbarkeit statt. Zudem wurde ein Pflegevermächtnis eingeführt. Unter dem Titel Pflichtteilsrecht sind nur noch Nachkommen und Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen und Partner pflichtteilsberechtigt, Stundungsmöglichkeiten für Pflichtteilsansprüche wurden eingeführt, eine Erweiterung der Möglichkeit, den Pflichtteil auf die Hälfte zu mindern wurde aufgenommen und schliesslich werden seither auch alle Formen unentgeltlicher Zuwendungen unter Lebenden gleichbehandelt. Die Verjährungsbestimmung wurde auf eine kenntnisabhängige kurze Frist von drei Jahren und eine kenntnisunabhängige lange Frist von dreissig Jahren abgeändert.

³ Im November 2009 wurde bekannt, dass am Bezirksgericht Dornbirn über Jahre Testamente manipuliert wurden. Zehn Personen wurden daraufhin angeklagt, darunter fünf Justiz-Bedienstete. Laut Staatsanwaltschaft bearbeiteten die Beschuldigten in 18 Verlassenschaftsverfahren 16 Testamente und zwei Schenkungsverträge. Der Schaden betrug zehn Millionen Euro.

Unter Verweis auf eine bewährte Rezeptionstradition sollen nun diese Anpassungen – wo diese sinnvoll sind und mit dem liechtensteinischen Rechtssystem in Einklang stehen – nachvollzogen werden.

Auch in der Schweiz hat sich das Erbrecht weiterentwickelt. Am 1. Januar 2023 ist das revidierte Erbrecht in Kraft getreten. Dieses ist flexibler als bisher ausgestaltet. Erblasserinnen und Erblasser können neu über einen grösseren Teil ihres Nachlasses frei verfügen. Früher standen Kindern drei Viertel des gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil zu; heute ist es nur noch die Hälfte. Der Pflichtteil der Eltern entfällt seit der Revision ganz; jener der Ehegattin oder des Ehegatten und der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners bleibt dagegen unverändert. Wer seinen Nachlass mittels Testament entsprechend seinen Wünschen regeln möchte, wird neu also weniger stark durch Pflichtteile eingeschränkt. Eine Person kann freier über das Vermögen verfügen und so beispielsweise eine faktische Lebenspartnerin oder einen faktischen Lebenspartner stärker begünstigen.⁴

Die Reduktion des Pflichtteils führt auch zu einer grösseren Flexibilität bei der erbrechtlichen Unternehmensnachfolge. Dies kann die Übertragung eines Unternehmens auf eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger erleichtern. Um die Unternehmensnachfolge weiter zu begünstigen, schlägt der Bundesrat in der am 10. Juni 2022 verabschiedeten Botschaft⁵ verschiedene Massnahmen vor. Dies sind Erstens ein Recht auf Integralzuweisung eines Unternehmens im Rahmen der Erbteilung, wenn die verstorbene Person keine diesbezügliche Verfügung getroffen hat. Zweitens soll für die Unternehmensnachfolgerin oder den Unternehmensnachfolger die Möglichkeit bestehen, von den anderen Erben und Erben einen

⁴ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-83570.html>.

⁵ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2022/1637/de>.

Zahlungsaufschub zu erhalten. Drittens sind spezifische Regeln für den Wert zur Anrechnung des Unternehmens unter den Erbinnen und Erben vorgesehen.

Das liechtensteinische Erbrecht verfügt bezüglich der Nachkommen bereits seit der Revision 2012 über diejenige Pflichtteilsquote, welche in der Schweiz nun im Rahmen der Revision per 1. Januar 2023 eingeführt wurde⁶. Bis zur liechtensteinischen Revision 2012 betrug der gesetzliche Erbteil der Nachkommen zwei Drittel, derjenige der Ehegattin oder des Ehegatten ein Drittel. Im Rahmen der Revision 2012 wurde der gesetzliche Erbteil der Ehegatten – zu Lasten des gesetzlichen Erbteils der Nachkommen – von einem Drittel auf die Hälfte erhöht. Seit dieser Revision beträgt der gesetzliche Erbteil damit die Hälfte für Nachkommen und die Hälfte für überlebende Ehegattinnen oder Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen oder Partner. Der Pflichtteil der Nachkommen beläuft sich damit – wie neu auch in der Schweiz – auf ein Viertel der Verlassenschaft.

Das Thema der Unternehmensnachfolge wurde in Liechtenstein bereits im Rahmen der Revision 2012 aufgenommen. Damals wurde die Möglichkeit der Stundung und Ratenzahlung des Pflichtteils eingeführt. Dies entspricht dem Zahlungsaufschub, der in der Schweiz nun im Rahmen der aktuellen Revision zur Unternehmensnachfolge vorgeschlagen wird.

Eine analoge Bestimmung zur integralen Zuweisung eines Unternehmens an eine Erbin oder einen Erben, welche im Schweizer Entwurf enthalten ist, erscheint nicht notwendig, da das liechtensteinische Erbrecht mehr Spielraum als das Schweizer Recht bietet, ein Unternehmen an eine einzige Erbin bzw. einen einzigen Erben zuzuweisen. In der Schweiz werden die vorgeschlagenen speziellen

⁶ In der hier behandelten und relevanten Konstellation, in welcher die verstorbene Person neben Nachkommen auch eine Ehegattin oder einen Ehegatten bzw. eine eingetragene Partnerin oder einen eingetragenen Partner hinterlässt.

Bestimmungen für Unternehmen als notwendig erachtet, da es – im Gegensatz zu Liechtenstein – die sogenannte 10 %-Regel gibt. Diese besagt, dass eine integrale Zuweisung einer Erbschaftssache nur möglich ist, wenn die Zuweisung nicht übermässige Ausgleichszahlungen innerhalb der Erbengemeinschaft zur Folge hat. Dies ist bei der Zuteilung eines Unternehmens an eine Erbin oder einen Erben in der Regel der Fall und verhindert daher in vielen Fällen eine sinnvolle Integralzuweisung eines Unternehmens.

Die gegenständliche Vorlage sieht neue Regelungen in Bezug auf Zuwendungen vor, die eine Pflichtteilsberechtigte oder ein Pflichtteilsberechtigter zu Lebzeiten der verstorbenen Person erhalten hat. Dies umfasst auch Regelungen zur Bewertung dieser Vermögenswerte. Anders als in der Schweiz nun vorgeschlagen, sollen diese neuen Regelungen gemäss der gegenständlichen Vorlage für alle Zuwendung und nicht nur für die Unternehmen gelten.

Bei Betrachtung aller Möglichkeiten, welche die liechtensteinische Rechtsordnung für die Nachfolgeregelung bietet, zeigt sich, dass in Liechtenstein bereits Möglichkeiten bestehen, die in der Schweiz derzeit nicht vorhanden sind und daher nun vorgeschlagen werden.

Darüber hinaus stellt die liechtensteinische Rechtsordnung – im Gegensatz zur Schweiz – auch Möglichkeiten ausserhalb des Erbrechts zur Verfügung, um im Rahmen einer Nachlassplanung den Übertrag eines Unternehmens als Ganzes zu gewährleisten (beispielsweise die Übertragung des Unternehmens auf eine Stiftung).

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Anpassungen im Pflichtteilsrecht

Eine wesentliche Änderung durch die gegenständliche Reform stellt der Wegfall des Pflichtteilsrechts der Eltern dar. Neu sollen damit nur noch die Ehegatten oder

eingetragenen Partnerinnen und Partner sowie die Nachkommen pflichtteilsberechtigt sein. Dies vor dem Hintergrund, dass Eltern im Regelfall vor den Kindern sterben und die Kinder sich im Laufe ihres Lebens einen Grossteil ihres Vermögens selber erarbeiten. Damit ist es möglich – sofern eine Person keine Kinder und keine Ehegattin oder keinen Ehegatten bzw. eingetragene Partnerin oder eingetragenen Partner hat – über den gesamten Nachlass frei zu verfügen.

Des Weiteren soll die Möglichkeit, den Pflichtteil gemäss § 773a ABGB auf die Hälfte zu mindern, erweitert werden. Ein über einen längeren Zeitraum (zumindest zwanzig Jahre) fehlender Kontakt, wie er in der Familie zwischen Angehörigen gewöhnlich besteht, soll nunmehr für diese Zwecke genügen.

3.2 Gleichbehandlung von unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden

Bisher werden die unterschiedlichen Zuwendungen unter Lebenden bei der Hinzurechnung an den Pflichtteil unterschiedlich behandelt. Diese Ungleichbehandlung scheint nicht gerechtfertigt, da es sich bei allen Zuwendungen gleichermaßen um unentgeltliche Rechtsgeschäfte unter Lebenden handelt.

Diese Vorlage sieht daher – unter Nachvollzug der österreichischen Rezeptionsvorlage – vor, dass als Schenkung die Ausstattung eines Kindes, ein Vorschuss auf den Pflichtteil, die Abfindung für einen Erb- oder Pflichtteilsverzicht, die Vermögenswidmung an eine Stiftung, die Einräumung der Stellung als Begünstigte oder Begünstigter einer Stiftung, soweit ihr oder ihm die verstorbene Person ihr Vermögen gewidmet hat, sowie jede andere Leistung, die nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt einem unentgeltlichen Rechtsgeschäft unter Lebenden gleichkommt, zu verstehen sind.

3.3 Fremdhändige Verfügung

Die fremdhändige Verfügung gemäss § 579 ABGB soll in Anlehnung an die österreichische Rezeptionsvorlage klarer definiert werden, nämlich als letzter Wille, der nicht von der verstorbenen Person eigenhändig geschrieben wurde. Damit wird klargestellt, dass auch eine von der verstorbenen Person selbst am Computer geschriebene letztwillige Verfügung eine fremdhändige Verfügung darstellt. Zudem soll, um Rechtsklarheit zu schaffen, vorgesehen werden, dass die drei Zeugen bzw. Zeuginnen gleichzeitig anwesend sein müssen, wenn die oder der letztwillig Verfügende die Urkunde unterschreibt und bekräftigt, dass diese ihren oder seinen letzten Willen enthält.

3.4 Aufhebung der letztwilligen Anordnung durch Verlust der Angehörigenstellung

Die gegenständliche Vorlage schlägt des Weiteren eine neue Bestimmung vor, gemäss welcher eine gesetzliche Vermutung besteht, dass ein stillschweigender Widerruf jener letztwilligen Verfügungen vorliegt, welche vor der Auflösung der Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft zugunsten der früheren Ehegattin oder des früheren Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten errichtet wurden. Dies soll auch bereits während eines Verfahrens zur Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft oder zur Aufhebung oder zum Widerruf der Annahme an Kindesstatt gelten, soweit die betroffene Person noch vor Abschluss des Verfahrens verstirbt.

In den meisten Fällen spiegelt eine solche Vermutung wohl den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person wieder, die gerade nicht will, dass ihre ehemalige Partnerin oder ihr ehemaliger Partner erbt, jedoch nicht mehr daran gedacht hat, dass die entsprechende letztwillige Verfügung dies noch vorsieht. Will die

verstorbene Person diese Rechtsfolge vermeiden, so kann sie weiterhin letztwillig ausdrücklich das Gegenteil vorsehen.

3.5 Schenkungen auf den Todesfall

Die Schenkung auf den Todesfall gemäss § 603 österreichisches Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch⁷ (im Folgenden «öABGB») ist ein Vertrag unter Lebenden mit der Besonderheit, dass sie erst mit dem Tod der schenkenden Person wirksam wird. In der Lehre war bisher strittig, wie eine derartige Schenkung pflichtteilsrechtlich zu behandeln ist. Neu soll festgelegt werden, dass die Schenkung auf den Todesfall auch nach dem Tod der schenkenden Person als Vertrag anzusehen ist.

3.6 Ersatz- und Nacherbschaft

Um das Erbrecht sprachlich für die Bürgerinnen und Bürger verständlicher auszugestalten, soll das 10. Hauptstück, welches bisher den Titel «Von Nacherben und Fideikommissen» trägt, sprachlich angepasst werden. Statt von «gemeiner Substitution», «Fideikommissen» oder «fideikommissarischer Substitution» soll neu von «Ersatz- und Nacherbschaft» gesprochen werden.

3.7 Anpassung der Erbunwürdigkeitsgründe

Der gegenständliche Entwurf sieht des Weiteren die Anpassung der Bestimmungen zur Erbunwürdigkeit vor.

Die §§ 539 und 540 erklären – unabhängig von der Möglichkeit der oder des Verstorbenen, jemanden zu enterben oder in seiner Erbenstellung zu beschränken – eine Person unter bestimmten Umständen für erbunwürdig («absolute» Erbunwürdigkeitsgründe). In den in § 541 angeführten Fällen soll eine Person nur dann

⁷ JGS Nr. 946/1811.

erbunwürdig sein, wenn die verstorbene Person keine Möglichkeit gehabt hat, ihre Erbenstellung zu beschränken und sie insbesondere zu enterben, sei es, weil sie nicht mehr testierfähig war, sei es, weil sie aus faktischen Gründen, etwa aus Unkenntnis, eine Beschränkung unterlassen hat («relative» Erbunwürdigkeitsgründe).

Die bisherigen Erbunwürdigkeitsgründe umfassten lediglich das Verhalten gegenüber der verstorbenen Person selbst, nicht jedoch das Verhalten gegen nahe Angehörige der verstorbenen Person, was nun ebenfalls als Enterbungsgrund aufgenommen werden soll. Des Weiteren sollen neu auch Handlungen gegen die Verlassenschaft Gründe für die Erbunwürdigkeit darstellen.

3.8 Anpassung der Enterbungsgründe

Gemäss dem geltenden Recht gilt als Enterbungsgrund einzig ein strafbares Verhalten gegen die verstorbene Person. Neu sollen als Enterbungsgründe allgemein besonders schwere Verfehlungen gegen die verstorbene Person und Angriffe gegen den letzten Willen gelten. Überdies sollen auch strafbare Handlungen gegen nahe Angehörige und die Verlassenschaft erfasst sein. Des Weiteren soll berücksichtigt werden, ob die verstorbene Person bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes noch enterben konnte. Ist das nicht der Fall, etwa weil sie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr testierfähig war, so soll unter bestimmten Voraussetzungen die Erbunwürdigkeit doch noch eine Rolle spielen.

Das liechtensteinische ABGB kennt als weiteren Enterbungsgrund das beharrliche Führen einer gegen die öffentliche Sittlichkeit verstossenden Lebensart durch eine pflichtteilsberechtigten Person. Eine solche Regelung ist nicht mehr zeitgemäss und soll daher aufgehoben werden.

3.9 Abgeltung von Pflegeleistungen

Eine wesentliche Änderung, die im Rahmen dieses Entwurfes vorgeschlagen wird, stellen die Regelungen zur Abgeltung von Pflegeleistungen dar. Neu sollen gewisse – in den Bestimmungen definierte Pflegeleistungen – im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens geltend gemacht werden können. Obschon grundsätzlich anerkannt wird, dass Pflegeleistungen eigentlich schuldrechtlicher Natur sind und ausserhalb des Erbrechts geltend gemacht werden können, soll damit verhindert werden, dass Pflegeleistungen nicht abgegolten werden.

3.10 Verjährung

Schliesslich soll auch die Verjährungsbestimmung nach dem Vorbild von § 1487a öABGB angepasst werden. Die Erbschaftsklage im Sinne des § 823 ABGB verjährt gemäss aktuellem Recht nach 30 bzw. 40 Jahren. Muss aber die klagende Partei damit zugleich eine letztwillige Erklärung «umstossen», dann unterliegt dieser Anspruch der dreijährigen Verjährung nach § 1487 ABGB. Diese Ungleichbehandlung bei gesetzlicher und gewillkürter Erbfolge ist nicht schlüssig und soll daher mit der gegenständlichen Vorlage behoben werden. Alle Ansprüche aus dem Erbrecht sollen daher in § 1487a ABGB aufgenommen werden und einer relativen Verjährungsfrist von drei Jahren und einer absoluten von 30 Jahren unterstehen.

3.11 Sprachliche Anpassungen und Aufhebung überholter Bestimmungen

Das bestehende Erbrecht wurde auch einer sprachlichen Prüfung unterzogen. In jenen Fällen, in welchen die Formulierung des Gesetzestextes stark veraltet oder die jeweilige Bestimmung überholt ist (beispielsweise §§ 677 bis 679), wurde eine Anpassung in Anlehnung an das geltende öABGB vorgenommen, mit Ausnahme jener Bestimmungen, die spezifisch auf liechtensteinische Verhältnisse zugeschnitten sind (beispielsweise § 579).

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Zu § 538

Der bisherige § 538 erwähnt neben einer allgemeinen Definition der Erbfähigkeit auch das Aufgeben einer Erbschaft durch Verzicht. Ein Verzicht berührt die Erbfähigkeit an sich nicht, sondern entfällt damit lediglich ein Berufungsgrund. Der Verzicht ist daher systematisch nicht unter der Erbfähigkeit zu erwähnen, sondern soll neu in § 551 geregelt werden.

§ 538 definiert die Erbfähigkeit als Teil der allgemeinen Rechtsfähigkeit. Damit ist die absolute Erbfähigkeit erfasst. Relativ erbfähig ist dagegen eine Person, die erbwürdig ist. Die Erbunwürdigkeitsgründe werden in den §§ 540 ff. geregelt. Schliesslich wird auch der Sachtitel dieser Bestimmung sprachlich angepasst («Erbfähigkeit» statt «Fähigkeit zu erben»).

Vorbemerkungen zu den §§ 540 bis 542

Die §§ 540 bis 542 dieser Vorlage regeln die Erbunwürdigkeit. Die bisherigen Erbunwürdigkeitsgründe umfassten lediglich das Verhalten gegenüber der verstorbenen Person selbst, nicht jedoch das Verhalten gegen nahe Angehörige der verstorbenen Person, was nun ebenfalls als Enterbungsgrund aufgenommen werden soll. Des Weiteren sollen neu auch Handlungen gegen die Verlassenschaft Gründe für die Erbunwürdigkeit darstellen.

Die §§ 540 und 541 umfassen die «absoluten» Erbunwürdigkeitsgründe. Sie erklären, unabhängig von der Möglichkeit der verstorbenen Person, jemanden zu enterben oder in seiner Erbenstellung zu beschränken, eine Person unter bestimmten Umständen für erbunwürdig.

§ 542 umfasst sodann die «relativen» Erbinwürdigkeitsgründe. In darin angeführten Fällen soll eine Person nur dann erbinwürdig sein, wenn die verstorbene Person keine Möglichkeit gehabt hat, ihre Erbenstellung zu beschränken und sie insbesondere zu enterben, entweder weil sie nicht mehr testierfähig war, oder weil sie aus faktischen Gründen, etwa aus Unkenntnis, eine Beschränkung unterlassen hat.

Die Erbinwürdigkeit wird durch Verzeihen aufgehoben. Dabei soll es nach den §§ 540, 541 und 542 darauf ankommen, dass die verstorbene Person «zu erkennen gegeben hat», dass sie der erbinwürdigen Person verzeihen hat. Damit soll deutlich gemacht werden, dass es darauf ankommt, dass die verstorbene Person – auch wenn sie nicht mehr testierfähig ist – ausdrücklich (schriftlich oder mündlich) oder bloss durch ein schlüssiges Verhalten zum Ausdruck gebracht hat, dass sie dem Erbinwürdigen sein Fehlverhalten nicht mehr nachträgt.

Zu § 540

Der bisherige § 540 umfasst gerichtlich strafbare Handlungen gegen die verstorbene Person sowie die Verletzung sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern ergebender Pflichten.

Der vorgeschlagene § 540 regelt die Erbinwürdigkeit aufgrund einer vorsätzlich begangenen, gerichtlich strafbaren Handlung (mit einer Strafdrohung von mehr als einem Jahr) gegen die verstorbene Person und – neu – auch gegen die Verlassenschaft. Dabei sollen strafbare Handlungen, wie etwa die Unterschlagung, die Zerstörung oder der Diebstahl von in der Verlassenschaft befindlichen Sachen oder die widerrechtliche Kontobehebung mit Bereicherungsvorsatz, zur Erbinwürdigkeit führen, weil auch dadurch der letzte Wille der verstorbenen Person oder die gesetzliche Erbfolge faktisch vereitelt wird. Die bisher in § 540 mitumfasste Erbinwürdigkeit aufgrund der Verletzung familienrechtlicher Pflichten befindet

sich neu in § 542 des Entwurfs. Schliesslich lautet der Sachtitel neu «Gründe für die Erbunwürdigkeit».

Zu § 541

Aus systematischen Gründen soll der bisherige § 542 neu als § 541 eingefügt werden. Darüber hinaus soll nur die absichtliche Vereitelung des Willens erbunwürdig machen. Es muss daher dem auf die verstorbene Person Einwirkenden darauf ankommen, dass er den letzten Willen vereitelt. Ausdrücklich erwähnt werden soll auch die versuchte Vereitelung des letzten Willens. Die bisherigen Tatbestände, nach denen die verstorbene Person zur Erklärung des letzten Willens gezwungen oder in betrügerischer Weise verleitet wurde, sie an der Erklärung oder Abänderung des letzten Willens gehindert wurde oder ein von ihr bereits errichteter letzter Willen unterdrückt wurde, sollen weiterhin erfasst sein. Schliesslich soll auch klargestellt werden, dass die Verzeihung auch diesen Erbunwürdigkeitsgrund beseitigt.

Zu § 542

Die in § 542 geregelten Erbunwürdigkeitsgründe sind nur dann heranzuziehen, wenn die verstorbene Person keine Beschränkung der Erbenstellung vornehmen konnte.

Nach dem neuen § 542 sollen nun auch Taten gegen bestimmte nahe Angehörige umfasst sein. Die Erbunwürdigkeit soll keinen Strafcharakter haben, also nicht aus general- oder spezialpräventiven Gründen (vermögensrechtlicher) Teil der gerichtlichen Strafe sein, sondern den (mutmasslichen) Willen der verstorbenen Person möglichst genau umsetzen. Das ergibt sich schon aus der Regelung, dass die verstorbene Person der straffälligen Person verzeihen und dadurch die Erbunwürdigkeit aufheben kann. Die verstorbene Person kann zwar den künftigen Erben enterben, sofern ein Enterbungsgrund (§ 768 Ziff. 1) gegeben ist, was prima facie dafür spräche, die Erbunwürdigkeit nicht auf Straftaten gegen Angehörige

auszuweiten. Ziel ist es aber, den Willen der verstorbenen Person möglichst weitgehend zu verwirklichen. Es ist davon auszugehen, dass diese eine straffällige Person, die gegen bestimmte nahe Angehörige strafrechtlich relevante Sachverhalte verwirklicht hat, nicht im Kreise der Erben haben möchte. Es erscheint daher angebracht, die Bestimmung mit der vorgeschlagenen Ziff. 1 moderat auszudehnen. Dabei soll der Personenkreis eng gezogen, also auf nächste Angehörige, beschränkt werden. Umfasst sind die Angehörigen in gerader Linie, also Eltern und Kinder, Grosseltern und Enkel, Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen bzw. Partner und Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten. Sollen auch Angriffe gegen andere der verstorbenen Person nahestehende Personen, etwa gegen ihre beste Freundin oder ihren Lieblingsneffen, erbrechtlich erfasst sein, so muss die verstorbene Person selbst tätig werden. Ein allgemeines Abstellen auf Angriffe gegen der verstorbenen Person gefühlsmässig nahestehende Personen wäre mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit nicht vereinbar. In Kauf genommen werden damit einzelne Fälle, in denen der Angriff gegen derartige Personen nicht (mehr) von der verstorbenen Person durch Enterbung «geahndet» werden konnte, weil sie etwa bereits testierunfähig war.

Der Strafrahmen, der hier zur Erbunwürdigkeit führt, entspricht demjenigen, der gegenüber der verstorbenen Person (§ 540) heranzuziehen ist.

In § 542 Ziff. 2 wird darauf abgestellt, dass der verstorbenen Person durch die erbende Person schweres seelisches Leid widerfahren ist. Dieses Leid kann darin liegen, dass die erbende Person unabhängig von der Verletzung familiärer Pflichten (siehe dazu Ziff. 3) die verstorbene Person in einer Notsituation im Stich gelassen hat, verächtlich gemacht hat oder sonst durch ein verpöntes Verhalten in eine sehr missliche Lage gebracht hat. Dies umfasst auch Verletzungen in der Rechtssphäre der verstorbenen Person ausserhalb des Strafrechts nach den §§ 1325 ff. Nicht erfasst sein sollen Schmerzen oder Leiden, die sich nur aus gesetzlich zulässigen

und menschlich verständlichen Handlungen ergeben, wie beispielsweise wenn die oder der Pflichtteilsberechtigte für eine Hilfestellung andere gleichwertige Pflichten vernachlässigen hätte müssen oder von der Notsituation schuldlos keine Kenntnis hatte. Das Leid muss zudem objektiv nachvollziehbar sein. Die Handlung, welche das Leiden herbeiführt, muss gesellschaftlich verpönt sein. Die Partner- oder Berufswahl eines Kindes zum Beispiel – erlebt sie die verstorbene Person subjektiv betrachtet auch als eine überaus leidvolle Erfahrung – ist nicht «verwerflich» und erfüllt daher nicht den Tatbestand des § 542 Ziff. 2. Erforderlich ist schliesslich auch eine gewisse Intensität der psychischen Beeinträchtigung. In Betracht kommen beispielsweise wiederholte Beschimpfungen oder Psychoterror. Nicht ausreichend werden jedoch ein gelegentlicher Streit oder eine gelegentliche verbale Kränkung sein, da es dort im Allgemeinen an der geforderten Schwere des seelischen Leides mangelt.

In § 542 Ziff. 3 wird darauf abgestellt, ob die erbende Person ihre Pflichten aus dem Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern der verstorbenen Person gegenüber gröblich vernachlässigt hat. Nicht erfasst ist damit die Verletzung der Beistandspflicht zwischen Eheleuten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern. Eine gröbliche Vernachlässigung kann etwa die grundlose Ablehnung jeglichen Kontakts eines Kindes oder Elternteils über einen sehr langen Zeitraum sein. Des Weiteren stellt eine gröbliche Vernachlässigung auch die Verletzung der Unterhaltspflicht gemäss § 197 Strafgesetzbuch (StGB)⁸ dar, welche aufgrund des kürzeren Strafrahmens von einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten nicht von Ziff. 1 umfasst ist.

⁸ LGBl. 1988 Nr. 37, LR-Nr. 311.0.

Zu § 543

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 541 und wurde lediglich sprachlich etwas angepasst. Eingefügt wird zudem eine neue Überschrift.

Zu § 544

Diese Bestimmung entspricht in Abs. 1 erster Satz inhaltlich dem bisherigen § 545 und im zweiten Satz inhaltlich dem bisherigen § 546. Auch wenn die Erbfähigkeit demnach grundsätzlich zum Zeitpunkt des Todes der verstorbenen Person zu beurteilen ist, so kann sie auch nachträglich abhandenkommen.

Nach Abs. 2 verliert seine Erbfähigkeit, wer nach dem Erbanfall eine gerichtlich strafbare Handlung gegen die Verlassenschaft im Sinne des § 540 begeht oder die Verwirklichung des wahren letzten Willens der verstorbenen Person vereitelt oder zu vereiteln versucht (§ 541).

Die übrigen Änderungen sind rein sprachlicher Natur. Zudem erhält diese Bestimmung eine neue Überschrift.

Zur Aufhebung der §§ 545 und 546

Der bisherige § 545 befindet sich neu in § 544 Abs. 1 erster Satz der Vorlage und der bisherige § 546 befindet sich neu in § 544 Abs. 1 zweiter Satz der Vorlage. Die §§ 545 und 546 werden daher aufgehoben.

Zu § 551

Abs. 1 entspricht dem bisherigen Recht. Neu soll aber die Aufhebung des Vertrages über den Erbverzicht nicht wie bisher formlos erfolgen können, sondern bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Damit soll Beweisproblemen entgegengetreten werden.

In Abs. 2 wird überdies klargestellt, dass ein Erbverzicht im Zweifel einen Pflichtteilsverzicht mitumfasst. Nach bisheriger Rechtslage war zwischen Erbverzicht und

Pflichtteilsverzicht zu unterscheiden. Der Pflichtteilsverzicht hatte zur Folge, dass die Testierfreiheit der Erblasserin oder des Erblassers vergrößert wurde, während der Erbverzicht das Ausscheiden der (gesetzlich) erbenden Person aus der Erbfolge zur Folge hatte, was zu einer Vergrößerung der Pflichtteile der Mitpflichtteilsberechtigten führte. Neu ist unter einem Erbverzicht im Sinne dieser Bestimmung ein umfassender Erbverzicht zu verstehen, also auch ein Verzicht auf den Pflichtteil. Zudem erstreckt sich die Wirkung des Verzichts, wie bereits nach bisherigem Recht, im Zweifel auch auf die Nachkommen der verzichtenden Person. Für den Pflichtteilsverzicht ergibt sich das auch aus § 764 Abs. 2 der Vorlage.

Zu § 573

§ 573 ABGB wurde in Österreich im Rahmen der Reform 2015 angepasst. Alle Ordenspersonen sind nun voll eigentumserwerbs- und testierfähig. Eine solche Anpassung wurde bereits bei der liechtensteinischen Erbrechtsreform aus dem Jahr 2012 im Rahmen der Vernehmlassung vorgebracht. Entgegen dem Vernehmlassungsbericht und in Nachvollziehung der österreichischen Rezeptionsvorlage wurde die Bestimmung des § 573 ABGB dann jedoch unverändert beibehalten. Da sich die Rezeptionsvorlage zwischenzeitlich geändert hat, soll nunmehr die Aufhebung dieser Bestimmung erfolgen.

Zu § 578

In Bezug auf die eigenhändige Verfügung werden neben der Einfügung einer Überschrift kleinere Anpassungen sprachlicher Natur vorgenommen. Inhaltlich erfährt die Bestimmung keine Änderung.

Zu § 579

Die fremdhändige Verfügung soll klarer definiert werden, nämlich als ein letzter Wille, der nicht von der verstorbenen Person eigenhändig geschrieben wurde. Damit soll klar aus dem Gesetz hervorgehen, dass auch mit Hilfe technischer Geräte, etwa eines Computers und eines Druckers, erstellte Verfügungen nicht

eigenhändig, sondern fremdhändig im Sinne des Gesetzes sind, auch wenn sie die verstorbene Person selbst verfasst und eingegeben hat.

Unklar ist nach bisheriger Rechtslage, wann die Zeuginnen bzw. Zeugen auf der Urkunde mit einem auf ihre Eigenschaft als Zeugin bzw. Zeuge hinweisenden Zusatz zu unterschreiben haben. Um hier Rechtsklarheit zu schaffen, wird vorgeschlagen, dass alle drei Zeuginnen bzw. Zeugen gleichzeitig anwesend sein müssen, wenn die letztwillig verfügende Person die Urkunde unterschreibt und bekräftigt, dass sie ihren letzten Willen enthält. Um die Zeuginnen bzw. Zeugen identifizierbar und damit deren Eignung überprüfbar zu machen, muss aus der letztwilligen Verfügung jeweils deren Identität, insbesondere deren Vor- und Familienname sowie das Geburtsdatum und fakultativ die (Berufs-)Adresse, hervorgehen. Diese Angaben können fremdhändig oder etwa auch von der verfügenden Person oder von den Zeuginnen bzw. Zeugen eigenhändig geschrieben werden; die Zeuginnen bzw. Zeugen müssen aber in jedem Fall auf der Urkunde mit einem auf ihre Eigenschaft als Zeugin bzw. Zeuge hinweisenden Zusatz unterschreiben.

Wie nach bisherigem Recht müssen die Zeuginnen bzw. Zeugen den Inhalt der letztwilligen Verfügung nicht kennen, sondern nur wissen, dass die verfügende Person ihren letzten Willen errichtet.

Auf die Übernahme der in Österreich als Reaktion auf die «Testamentfälscheraffäre» eingeführten weiteren Formvorschriften kann mangels Notwendigkeit verzichtet werden.

Zu § 597

Die veraltete und unklare Überschrift «Von den begünstigten Anordnungen» wird neu auf «Nottestament» angepasst.

Zu § 603

Die Schenkung auf den Todesfall wird nicht mehr wie bisher in § 956, sondern aus systematischen Gründen in § 603 geregelt.

Die Schenkung auf den Todesfall ist ein Vertrag unter Lebenden, mit der Besonderheit, dass das Recht erst mit dem Tod der schenkenden Person fällig wird. Es können in der Praxis Unklarheiten bestehen, wie eine derartige Schenkung pflichtteilsrechtlich zu behandeln ist. Der österreichischen Rezeptionsvorlage folgend, soll nun vorgesehen werden, dass die Schenkung auf den Todesfall auch nach dem Tod der schenkenden Person als Vertrag anzusehen ist. Voraussetzung ist aber, dass sich die schenkende Person kein – über die Gründe der §§ 947 ff. hinausgehendes – Widerrufsrecht vertraglich vorbehalten hat und die Anforderungen von § 602 eingehalten werden. Liegt eine der beiden Voraussetzungen nicht vor, so ist die Schenkung auf den Todesfall ungültig.

Abweichend von der österreichischen Rezeptionsvorlage entfällt die Voraussetzung, dass der Vertrag als Notariatsakt aufgenommen wurde, da es in Liechtenstein – anders als in Österreich – keine Notariatsaktpflicht für Schenkungen dieser Art gibt. Ebenfalls beibehalten – jedoch sprachlich angepasst – wird daher der Zusatz, dass die schriftliche Urkunde der beschenkten Person ausgehändigt worden sein muss. Unter schriftlicher Urkunde ist eine Privaturkunde zu verstehen, soweit nicht aufgrund des Gegenstands der Schenkung eine andere Formvorschrift einzuhalten ist.

Die Vorschriften des Schenkungsrechts im achtzehnten Hauptstück sind anzuwenden. Abweichend von der Rezeptionsvorlage des § 603 öABGB kann jedoch der Verweis auf § 1253 entfallen. Mit LGBl. 2012 Nr. 265 vom 29. August 2012 wurde unter anderem § 1253 aufgehoben und in veränderter Form in § 602c überführt. Seit dem damit neu gefassten Erbvertragsrecht steht es der Erblasserin oder dem Erblasser – anders als in Österreich, wo ein «reines Viertel» zur freien Verfügung

verbleiben muss – frei, ob sie oder er über den gesamten Nachlass oder nur über einen Teil desselben per Erbvertrag verfügen möchte. Hat sie oder er nur über einen Teil des Nachlasses verfügt, so fällt gemäss § 602c der übrige Teil den gesetzlichen Erbeninnen und Erben zu.

Zu § 604

In Abs. 1 soll ausdrücklich normiert werden, dass neben der eingesetzten Erbin oder dem eingesetzten Erben auch einer gesetzlichen Erbin oder einem gesetzlichen Erben eine Ersatzerbin oder ein Ersatzerbe berufen werden kann.

Der letzte Satz des bisherigen § 604 kann entfallen, weil es selbstverständlich ist, dass «der in der Reihe zunächst Berufene» Erbe oder Erbin wird.

In Abs. 2 soll klargestellt werden, dass Ersatzerbinnen und Ersatzerben Anwachsungsberechtigten vorgehen.

Die übrigen Änderungen sind sprachlicher Natur.

Zur Aufhebung des bisherigen § 605

Die Auslegungsregel, wonach die oder der Verstorbene «aus den bestimmten Fällen, dass der ernannte Erbe nicht Erbe sein kann, oder, dass er nicht Erbe sein will, nur einen ausgedrückt» hat und damit der andere Fall ausgeschlossen ist, ist missverständlich. In der Regel denkt eine letztwillig verfügende Person oft nur an einen Fall, will aber den anderen dabei gar nicht ausschliessen. Da auf den wahren Willen der verstorbenen Person abzustellen ist, kann diese Bestimmung ersatzlos entfallen.

Zu § 605 neu

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 779 Abs. 1 (so genannte stillschweigende Substitution) und wird – sprachlich angepasst – aus systematischen Gründen an diese Stelle verschoben.

Zu §§ 606 bis 608

Neben der Einfügung bzw. Abänderung der Überschriften und des Verweises auf § 702 in § 606 sind die Änderungen nur sprachlicher Natur. Anstelle von «Fideikommissarischer Substitution» soll nunmehr in § 608 der modernere Begriff der «Nacherbschaft» verwendet werden. Ergänzend soll in § 608 Abs. 2 der typische Nacherbfall – nämlich der Tod der Vorerbin oder des Vorerben – normiert werden.

Zu § 609

Im bisherigen § 609 ist die sogenannte «Pupillarsubstitution» enthalten. Die Bestimmung schliesst eine Erbenbestimmung der Eltern für das testierunfähige Kind bezüglich des Kindesvermögens aus (sog. Pupillarsubstitution des römischen Rechtes) und erlaubt nur eine solche hinsichtlich des von den Eltern stammenden Vermögens⁹. Bis 2015 war diese Bestimmung in Österreich inhaltlich gleich. Im Rahmen des Erbrechts-Änderungsgesetzes 2015 wurde diese Bestimmung sodann aufgehoben. Anstatt dessen wurde eine Definition der heute durchaus gebräuchlichen Nacherbschaft auf den Überrest aufgenommen. In Nachvollzug der österreichischen Rezeptionsvorlage soll diese Bestimmung entsprechend angepasst und eine Definition der Nacherbschaft auf den Überrest vorgesehen werden.

Zu § 610

Diese Bestimmung regelt die Umdeutung von Testiergeböten und -verboten in eine Nacherbschaft. Die Erweiterung der Umdeutungsvorschrift auf Geböte entspricht der österreichischen Rezeptionsvorlage.

In Abs. 2 wird betont, dass es sich dabei um eine Zweifelsregel handelt.

⁹ ECCHER/NEMETH in SCHWIMANN/KODEK (HRSG), ABGB Praxiskommentar, Band 4, 5. Auflage, 2019, § 609 Rn 1.

Zu § 611

In dieser Bestimmung soll klargestellt werden, wer Zeitgenossin oder Zeitgenosse ist. Das ist keine juristische, sondern nur jede natürliche bereits gezeugte (§ 22) oder geborene Person. Aus dem Sinn der Bestimmung, lange Bindungen von Vermögen zu verhindern, ergibt sich, dass nur jene bereits gezeugten Personen erfasst sind, die nach einer (zeitlich gesehenen) üblichen Schwangerschaft das Licht der Welt erblicken.

Zu § 612

Die vorgesehenen Änderungen dienen der Klarstellung und sind rein sprachlicher Natur.

Zu § 613

Die Änderungen in Abs. 1 sind sprachlicher Natur.

In den Abs. 2 bis 4 sollen – analog zur österreichischen Rezeptionsvorlage – wichtige Grundfragen der Rechtsstellung des Vorerben oder der Vorerbin gesetzlich geregelt werden¹⁰.

Zu § 614

Hier soll klargestellt werden, dass die Zweifelsregel auch auf die Frage anzuwenden ist, ob überhaupt eine Ersatz- oder Nacherbschaft und nicht etwa eine blosse Bedingung angeordnet wurde¹¹. Dementsprechend soll auch die Überschrift leicht abgeändert werden.

¹⁰ Siehe dazu ECCHER/NEMETH in SCHWIMANN/KODEK (HRSG), ABGB Praxiskommentar, Band 4, 5. Auflage, 2019, § 613 Rn 4ff.

¹¹ WELSER, Der Erbrechts-Kommentar, 2019, § 614 Rn 2.

Zu § 615

Die Ersatzerbschaft erlischt nicht nur im Zweifel, sobald die eingesetzte Erbin oder der eingesetzte Erbe die Erbschaft angetreten hat. Sie wird etwa auch dann obsolet, wenn die Ersatzerbin oder der Ersatzerbe vorverstorben oder erbunfähig ist, das Wirksamwerden des Substitutionsfalles nicht erlebt, die Ersatzerbschaft ausfällt oder der Ersatzerbfall nicht mehr eintreten kann. Die sonstigen Änderungen sind sprachlicher Natur.

Zu § 616

Die Änderungen sind primär sprachlicher Natur. Neu wird die Bestimmung jedoch in zwei Regelungsbereiche gegliedert: Im ersten Fall (Abs. 1) wird davon ausgegangen, dass die verstorbene Person die von ihr eingesetzte Erbin bzw. den von ihr eingesetzten Erben irrtümlich für testierunfähig gehalten hat. Ist diese Erbin bzw. dieser Erbe aber tatsächlich testierfähig, gilt die Nacherbeneinsetzung im Zweifel als ungültig.

Im zweiten Fall (Abs. 2) wird davon ausgegangen, dass die verstorbene Person für eine tatsächlich testierunfähige Person eine Nacherbin oder einen Nacherben bestimmt hat. Erlangt diese Person zu einem späteren Zeitpunkt die Testierfähigkeit, erlischt die Nacherbschaft im Zweifel und lebt auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht wieder auf.

Zu § 617

Die Änderungen sind in erster Linie sprachlicher Natur. Klargestellt werden soll aber, dass es sich nur um eine Zweifelsregel handelt und dass auch Adoptivkinder erfasst sein sollen. Daher wird neu der Begriff «Kinder» anstatt wie bisher der Ausdruck «Nachkommenschaft» verwendet.

Zu § 646

Die Änderungen sind rein sprachlicher Natur und betreffen die Begriffe «Substitution» und «Fideikommiss», welche durch die Begriffe «Ersatz- und Nacherbschaft» ersetzt werden.

Zur Aufhebung der bisherigen §§ 677 bis 679

Diese Bestimmungen regeln bislang die Auslegung des Umfangs von Vermächtnissen. Diese sind allerdings nicht mehr zeitgemäss und sollen daher aufgehoben werden.

Zu §§ 677 und 678 neu

Neu geregelt werden soll an dieser Stelle stattdessen analog zur österreichischen Rezeptionsvorlage die Abgeltung von Pflegeleistungen im Rahmen des Erbrechts. Diese Möglichkeit besteht neben dem österreichischen auch im deutschen Recht (§ 2057a bürgerliches Gesetzbuch (BGB)¹²).

Bei Ansprüchen aus Pflegeleistungen handelt es sich in erster Linie zwar um schuldrechtliche Ansprüche, die ausserhalb des Erbrechtes geltend zu machen sind, es soll aber mit der gegenständlichen Vorlage dennoch eine Lösung im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens vorgeschlagen werden. Dies, da von Angehörigen geleistete Pflegeleistungen in der Praxis oft weder im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens berücksichtigt werden noch ausserhalb dessen geltend gemacht werden. Die Erbringung wertvoller Pflegeleistungen durch Angehörige wird oft aus einer Beistandspflicht heraus oder auch aus moralischen Gründen erbracht, die Abgeltung dafür wird aber nicht vereinbart und die Pflegeperson wird dafür letztwillig oft auch nicht bedacht. Nun soll diesen Leistungen im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung Beachtung geschenkt werden, weil sie unter

¹² Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S.738), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist.

bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf ein gesetzliches – also ein unabhängig von einer letztwilligen Anordnung der gepflegten verstorbenen Person entstehendes – Vermächtnis (Legat) zu begründen vermögen.

Zu beachten ist dabei, dass der Pflegeperson daneben allenfalls Bereicherungsansprüche nach § 1435 zustehen können. Sie hat die Wahlfreiheit zwischen den beiden Ansprüchen und kann das Vermächtnis nach §§ 677 f. auch ausschlagen. Hat die Pflegeperson das Pflegevermächtnis gemäss § 677 in Anspruch genommen und wurde eine Einigung über die Höhe der Forderung erzielt oder hat das Gericht darüber entschieden, so kann sie für diesen Zeitraum nicht zusätzlich einen Bereicherungsanspruch nach § 1435 geltend machen. Dasselbe gilt im Umkehrschluss.

In § 677 Abs. 1 sind die Anspruchsvoraussetzungen aufgeführt; die Abs. 2 und 3 enthalten zur Klarstellung Legaldefinitionen.

Aus Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 ergibt sich, dass die verstorbene Person pflegebedürftig gewesen und von der das Vermächtnis beanspruchenden Person für mindestens sechs Monate gepflegt worden sein muss. Mit der Festlegung der Frist auf sechs Monate soll berücksichtigt werden, dass die verstorbene Person einen tatsächlichen Pflegebedarf gehabt hat.

Ein Pflegevermächtnis entsteht nach Abs. 1, soweit die Pflegeperson in nicht bloss geringfügigem Ausmass gepflegt hat. Dies wird normalerweise dann anzunehmen sein, wenn sie durchschnittlich mehr als 20 Stunden im Monat für diese Pflege aufgewendet hat. Die Grenze von 20 Stunden soll analog zur österreichischen Rezeptionsvorlage übernommen werden und ergibt sich aus den Erläuterungen zum Erbrechts-Änderungsgesetz 2015¹³. Dieser Tätigkeitsumfang liegt zwar unter den Anforderungen für Pflegegeld Leistungsstufe 1 (derzeit mehr als eine Stunde pro

¹³ Erläuterungen zum Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 (ErbRÄG 2015) (688 d.B.) zu § 677.

Tag)¹⁴, fordert aber wohl dennoch einen grossen persönlichen Einsatz, dem durch die Einräumung eines Pflegevermächtnisses entsprochen werden soll. Auch eine allenfalls die Pflegeperson treffende Beistandspflicht ändert daran nichts.

Nach Abs. 1 entsteht das Vermächtnis (Legat) auch dann nicht, wenn für die Leistung ein Entgelt vereinbart wurde. In diesem Fall entsteht ein vertraglicher Anspruch welcher – sollte das Entgelt noch nicht geleistet worden sein – als schuldrechtliche Forderung gegen die Verlassenschaft geltend zu machen ist. Soweit das Entgelt aber nicht die in § 678 Abs. 1 festgelegte Höhe erreicht, kann der Differenzbetrag geltend gemacht werden. Des Weiteren entsteht das Vermächtnis (Legat) auch dann nicht, wenn Zuwendungen zum Beispiel aufgrund eines Vertrags zugunsten Dritter (Geschwister delegieren Pflege an einen von ihnen und zahlen dafür einen bestimmten Betrag) oder von der öffentlichen Hand (zum Beispiel in Form der Familienhilfe oder anderer Institutionen, die allerdings der Pflegeperson zugekommen sein muss) gewährt oder letztwillig vom Verstorbenen eingeräumt wurden (wenn er dies im Sinne des § 678 Abs. 2 verfügt hat).

Abs. 2 definiert, dass Pflege jede Tätigkeit ist, die dazu dient, einer pflegebedürftigen Person soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen. Unter dem Begriff «Betreuung» werden alle in relativ kurzer Folge notwendigen Verrichtungen anderer Personen verstanden, die vornehmlich den persönlichen Lebensbereich betreffen und ohne die die pflegebedürftige Person der Verwahrlosung ausgesetzt wäre. Dazu zählen beispielsweise Verrichtungen wie das An- und Auskleiden, die Unterstützung bei der Körperpflege, der Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten, der Verrichtung der Notdurft, der Einnahme

¹⁴ Art. 4 Verordnung über das Betreuungs- und Pflegegeld für die häusliche Betreuung (Betreuungs- und Pflegegeldverordnung; BPGV), LGBl. 2009 Nr. 313, LR-Nr. 831.304.

von Medikamenten und die Mobilitätshilfe im eigentlichen Sinn. Dagegen umfasst der Begriff «Hilfe» aufschiebbare Verrichtungen anderer Personen, die den sachlichen Lebensbereich betreffen und zur Sicherung der Existenz erforderlich sind. Darunter fallen die Herbeischaffung von Nahrungsmitteln, Medikamenten und Bedarfsgütern des täglichen Lebens, die Reinigung der Wohnung und der persönlichen Gebrauchsgegenstände, die Pflege der Leib- und Bettwäsche, die Beheizung des Wohnraumes einschliesslich der Herbeischaffung von Heizmaterial und die Mobilitätshilfe im weiteren Sinn¹⁵.

Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 grenzt den Kreis der möglichen Anspruchswerbenden ein. Erfasst sind zunächst Personen aus dem Kreis der gesetzlichen Erben der verstorbenen Person, also Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner, Kinder und Kindeskinde, Eltern, Geschwister, Grosseltern, Onkel und Tanten, Cousins und Cousinen sowie Urgrosseltern. Darüber hinaus sollen neben den gesetzlichen Erben auch deren Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner oder Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten sowie wiederum deren Kinder sowie die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte der verstorbenen Person und deren bzw. dessen Kinder bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen anspruchsberechtigt sein. Durch das gesetzliche Vermächtnis soll den besonderen Herausforderungen, die mit der Pflege durch nahe Angehörige der verstorbenen Person verbunden sind, entsprochen werden.

In § 678 ABGB Abs. 1 ist die Höhe des Pflegevermächtnisses geregelt: Die Bemessung orientiert sich primär am der Empfängerin oder dem Empfänger verschafften Nutzen, der häufig in der Ersparnis von eigenen Aufwendungen (etwa für eine andere Arbeitskraft, auch wenn diese Tätigkeit nicht der Tätigkeit einer

¹⁵ Vgl. hierzu CHRISTANDL in FENYVES/KESCHNER/VONKILCH, Grosskommentar zum ABGB Band 3, 3. Auflage, § 677, Rn 61 ff.

professionellen Fachkraft gleichgestellt ist) besteht. Dabei ist auf Art, Umfang und Dauer der Leistungen zu achten. Auf den Wert der Verlassenschaft soll es dagegen – anders als eventuell im Bereicherungsrecht – nicht ankommen. Reicht die Verlassenschaft nicht zur Leistung des Vermächtnisses aus, so kommt es darauf an, ob eine bedingte oder eine unbedingte Erbantrittserklärung abgegeben worden ist. Im zweiten Fall könnte das Vermächtnis durchaus – bei entsprechender «Liquidität» der Erbin oder des Erben – vollständig erfüllt werden.

Sofern das Ausmass der geleisteten Pflege oder der Pflegebedarf strittig sind, sollen zur Ermittlung der Höhe auch die nach dem neu vorgesehenen Art. 174a Ausserstreitgesetz¹⁶ eingeholten nötigen Informationen und Unterlagen für ein von der verstorbenen Person allenfalls bezogenes Pflegegeld von den zuständigen Trägern¹⁷ herangezogen werden. Auf diese Weise sollte sich der Pflegebedarf ermitteln und objektivieren lassen und in Verhältnis zum behaupteten Ausmass der geleisteten Pflege gebracht werden.

In § 678 Abs. 2 wird klargestellt, dass das Vermächtnis neben einem Pflichtteil (hier als Ausnahme zu § 780 Abs. 1) und anderen Leistungen aus der Verlassenschaft gebührt. In Bezug auf letztere hatte die verstorbene Person aber die Möglichkeit, Gegenteiliges anzuordnen. Eine Anrechnung auf den Pflichtteil dagegen soll sie nicht anordnen können, weil dann das Vermächtnis keinen Vorteil brächte.

Konsequenterweise kann das Vermächtnis auch nur bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes entzogen werden. Auch bei Erbunwürdigkeit kommt der Pflegeperson das Vermächtnis nicht zu (§ 647).

¹⁶ Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrG), LGBl. 2010 Nr. 454, LR-Nr. 274.0.

¹⁷ Derzeit die Fachstelle häusliche Betreuung und Pflege beim Verband Liechtensteinischer Familienhilfen.

Aus der Rechtsnatur eines Vermächtnisses folgt, dass die Pflegeperson, wenn sie Leistung verlangt, den Verlassenschaftsgläubigern nachgeht und bei Insolvenz der Verlassenschaft leer ausgeht. In einem solchen Fall kann sie aber bereicherungsrechtliche Ansprüche geltend machen. Zur Befriedigung der Pflichtteilsberechtigten hat die aus einem Pflegevermächtnis begünstigte Person nicht beizutragen, weil § 766d Abs. 2 der gegenständlichen Vorlage sie von der Beitragspflicht ausnimmt.

Zu § 724

Die Gründe für die Vermutung des Widerrufs sollen übersichtlich gegliedert und sprachlich modernisiert werden. Zudem soll auch klargestellt werden, dass jede Handlung der verstorbenen Person, die zum Erlöschen einer Forderung geführt hat, im Zweifel als Widerruf des Vermächtnisses zu deuten ist.

Der bisherige § 725 soll neu in Abs. 2 aufgenommen werden. Zudem wird neu neben der «gerichtlichen» Anordnung auch die «behördliche» Anordnung aufgenommen. Dabei kommen beispielsweise Entscheide in Grundverkehrssachen in Betracht.

Zu § 725

Der bisherige § 725 findet sich neu in § 724 Abs. 2 oben wieder.

§ 725, eine neu eingefügte Bestimmung, sieht in Abs. 1 einen stillschweigenden Widerruf jener letztwilligen Verfügungen vor, die vor der – zu Lebzeiten der verstorbenen Person erfolgten – Auflösung der Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft zugunsten der früheren Ehegattin oder des früheren Ehegatten, der früheren eingetragenen Partnerin oder des früheren eingetragenen Partners oder der ehemaligen Lebensgefährtin oder des ehemaligen Lebensgefährten errichtet wurden. Gleiches soll für Verfügungen, die vor der Aufhebung einer Abstammung oder dem Widerruf oder der Aufhebung einer Annahme an

Kindesstatt zugunsten der oder des früheren Angehörigen errichtet wurden, vorgesehen werden. Diese letztwilligen Verfügungen sollen aber im Zweifel nur insoweit aufgehoben sein, als sie die frühere Ehegattin oder den früheren Ehegatten, die frühere eingetragene Partnerin oder den früheren eingetragenen Partner oder die ehemalige Lebensgefährtin oder den ehemaligen Lebensgefährten bzw. frühere Angehörige betreffen.

In den meisten Fällen spiegelt diese Vorschrift wohl den mutmasslichen Willen einer verstorbenen Person wider: Eine frühere Ehegattin oder ein früherer Ehegatte, eine frühere eingetragene Partnerin oder ein früherer eingetragener Partner oder eine ehemalige Lebensgefährtin oder ein ehemaliger Lebensgefährte wird gerade nicht wollen, dass die Ex-Partnerin oder der Ex-Partner nach ihr oder ihm erbt. Dasselbe gilt für – auch nach dem Erbfall erfolgende – Änderungen in der Abstammung, etwa wenn festgestellt wird, dass die verstorbene Person nicht der Vater der erbenden Person ist oder die Wahlkindschaft widerrufen oder aufgehoben wird. Will die verstorbene Person diese Rechtsfolge vermeiden, so kann sie letztwillig ausdrücklich das Gegenteil vorsehen.

Die Vermutung erfasst nach Abs. 2 auch diejenigen Fälle, in denen die verstorbene Person oder die bedachte Person bereits das gerichtliche Verfahren zur Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft oder zur Aufhebung oder zum Widerruf der Annahme an Kindes statt eingeleitet hat. Das Gleiche gilt auch im Zweifel für die Einleitung des Abstammungsverfahrens, wenn die Abstammung von der verstorbenen Person im Verfahren nicht bestätigt wird. Als eingeleitet soll das gerichtliche Verfahren dann gelten, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück bei Gericht eingelangt ist oder das jeweilige Begehren zu Protokoll gegeben wurde.

Zu § 729

Abs. 1, der dem bisherigen § 729 entspricht, soll nur sprachlich angepasst werden.

In Abs. 2 wird die gesetzliche Vermutung aufgestellt, dass die verstorbene Person der pflichtteilsberechtigten Person, die sie zu enterben beabsichtigte, auch deren gesetzlichen Erbteil entziehen wollte. Dies gilt selbst dann, wenn sie sich über das Vorliegen eines Enterbungsgrundes irrte (siehe § 773 Abs. 1).

Nach § 764 Abs. 2 der Vorlage soll den Nachkommen einer im Zeitpunkt des Todes der verstorbenen Person bereits verstorbenen oder enterbten abstrakt pflichtteilsberechtigten Person ein Pflichtteil zustehen, wenn diese ebenfalls die Voraussetzungen des § 764 Abs. 1 erfüllen.

Abs. 3 regelt im Einklang mit § 542 der Vorlage, dass Nachkommen einer enterbten Person bei gesetzlicher Erbfolge an deren Stelle erben, auch wenn diese Person die verstorbene Person überlebt hat.

Zu § 762

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 764 soll analog zur österreichischen Rezeptionsvorlage (§ 756 öABGB) aus systematischen Gründen vorgezogen werden. Zudem werden hier und im Folgenden Überschriften eingefügt, um die Bestimmungen zum Pflichtteilsrecht übersichtlicher zu gestalten.

Beim Pflichtteilsanspruch handelt es sich grundsätzlich um einen Anspruch auf Zahlung in Geld. Die verstorbene Person kann nach § 766a der Vorlage natürlich auch eine andere Erfüllungsart als jene des Geldpflichtteils vorsehen.

Neu liegt der Schwerpunkt auf der Betonung des gesetzlichen Anspruchs der pflichtteilsberechtigten Person.

Einen konkreten Pflichtteilsanspruch hat nur, dessen Pflichtteil nicht (ausreichend) gedeckt ist. Dieser Anspruch kann sich auf den Geldpflichtteil als Ganzes richten (wenn der Pflichtteil ansonsten gar nicht gedeckt ist) oder auf die Ergänzung des nicht vollständig gedeckten Pflichtteils in Geld.

Zu § 763

§ 763 regelt analog zu § 757 öABGB, wer abstrakt pflichtteilsberechtigt ist. Dies sollen neu nur noch die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner sowie die Nachkommen, also die Kinder und Kindeskinde (insbesondere die Enkel und Urenkel) sein.

Eltern sollen neu nicht mehr pflichtteilsberechtigt sein. Eine Aufhebung des Pflichtteils der Eltern hat insbesondere zur Folge, dass es in Zukunft möglich sein wird, den betreffenden Anteil des Nachlasses der überlebenden faktischen Lebenspartnerin oder dem überlebenden faktischen Lebenspartner zuzuwenden. Bisher fiel der gesamte Nachlass einer verstorbenen Person, die in einer faktischen Lebensgemeinschaft lebte und keine Nachkommen hatte, ihren Eltern zu, sofern diese noch lebten. Dabei war die Hälfte des Nachlasses pflichtteilsgeschützt mit der Folge, dass einer faktischen Lebenspartnerin oder einem faktischen Lebenspartner auf dem Weg einer Verfügung von Todes wegen maximal die Hälfte des Nachlasses zugewendet werden konnte.

Der österreichischen Rezeptionsvorlage und der in der Schweiz geltenden Rechtslage folgend, sollen daher die Eltern, Grosseltern und Urgrosseltern nicht mehr abstrakt pflichtteilsberechtigt sein. Dies vor dem Hintergrund, dass Eltern im Regelfall vor den Kindern sterben und die Kinder sich im Laufe ihres Lebens einen Grossteil ihres Vermögens selber erarbeiten. Die «Starthilfe», die Kinder von ihren Eltern erhalten haben, steht im Zeitpunkt ihres – normalerweise späteren – Todes nicht mehr im Vordergrund. Es spricht daher vieles dafür, dass Vorfahren, sollten sie noch leben, nicht als Pflichtteilsberechtigte zum Zug kommen. Damit kann eine verstorbene Person, soweit keine Kinder und keine Ehegatten oder eingetragenen Partner vorhanden sind, über den gesamten Nachlass frei verfügen.

Zu § 764

Abs. 1 regelt, wer unter den abstrakt Pflichtteilsberechtigten tatsächlich als Pflichtteilsberechtigte oder Pflichtteilsberechtigter zum Zug kommt, also konkret pflichtteilsberechtigt ist. Den Nachkommen und der Ehegattin bzw. dem Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. dem eingetragenen Partner der verstorbenen Person soll der Pflichtteil grundsätzlich weiterhin dann zukommen, wenn sie mangels einer gültigen letztwilligen Verfügung oder mangels eines Erbvertrags gesetzliche Erben bzw. Erben wären.

Bei den Nachkommen kommt es jedoch darauf an, ob eine Vorfahrin oder ein Vorfahre noch lebt, welcher oder welchem das Pflichtteilsrecht – analog zum gesetzlichen Erbrecht – zuerst (und damit ausschliesslich) zukommt. Damit wird klargestellt, dass ein Enkelkind der verstorbenen Person, deren die Verwandtschaft vermittelnde Vorfahrin oder vermittelnder Vorfahre noch lebt, nicht konkret pflichtteilsberechtigt ist. Weitere Voraussetzung für die Erlangung des Pflichtteils ist, dass keine gültige Enterbung vorliegt, denn das Pflichtteilsrecht geht auch durch Verzicht oder durch Ausschlagung der Erbschaft (ohne Vorbehalt des Pflichtteils) verloren.

In Abs. 2 werden die Rechte der Nachkommen einer oder eines weggefallenen Pflichtteilsberechtigten geregelt. Im Einklang mit der österreichischen Rezeptionsvorlage wird vorgeschlagen, Nachkommen vorverstorbenen, erbunwürdiger oder enterbter pflichtteilsberechtigter Personen einen Pflichtteilsanspruch einzuräumen, wenn sie ihrerseits gegenüber der verstorbenen Person nicht vom Erbrecht ausgeschlossen sind (z.B. wegen Erbunwürdigkeit).

Dies gilt auch im Fall der Pflichtteilsminderung. Sofern die Voraussetzungen des § 773a Abs. 1 und 3 der Vorlage vorliegen, können auch die Nachkommen nur den geminderten Pflichtteil verlangen, ohne dass dies die verstorbene Person ausdrücklich verfügt haben muss.

Die Wirkung eines Pflichtteilsverzichts erstreckt sich auch auf die Nachkommen. Da der Verzicht in aller Regel «gegen Abfindung» erfolgt, soll die verstorbene Person grundsätzlich nicht zwei Mal mit einem Pflichtteil belastet werden. Es handelt sich hier um eine Zweifelsregel, die aber aus Gründen der Rechtsklarheit nicht an den Nachweis einer Abfindung geknüpft werden kann: Nachkommen eines pflichtteilsberechtigten Kindes können begünstigt sein, wenn vereinbart ist, dass die Verzichtleistung nicht auf sie wirken soll und sie daher ihren Elternteil trotzdem repräsentieren können.

Des Weiteren soll auch die Ausschlagung der Erbschaft im Zweifel auf die Nachkommen wirken. Einerseits wird häufig auch eine Ausschlagung mit einer «Abfindung» verbunden sein. Andererseits wird durch diese Zweifelsregel auch der Wille der oder des Verstorbenen gestärkt, weil der freiwerdende Teil der verzichtenden oder ausschlagenden Person nicht an die Pflichtteilsberechtigten, sondern an die Erbinnen und Erben geht. Damit erhöht sich die Quote, über welche die verstorbene Person frei verfügen kann.

In Abs. 3 wird festgehalten, dass sich auch eine letztwillig oder kraft Gesetzes berufene Erbin oder ein letztwillig oder kraft Gesetzes berufener Erbe auf ihr oder sein Pflichtteilsrecht stützen und somit auch die Hinzurechnung von Schenkungen gemäss § 785 verlangen kann. Hat die oder der Pflichtteilsberechtigte jedoch von der verstorbenen Person letztwillig Zuwendungen erhalten, die den Pflichtteil decken, steht dieser oder diesem kein Anspruch mehr zu.

Zu § 765 Abs. 1

Abs. 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Abs. 1. Es wurden nur sprachliche Anpassungen analog zur § 759 öABGB vorgenommen.

Zu § 766

Der bisherige § 766 legt fest, dass in der aufsteigenden Linie jeder oder jedem Pflichtteilsberechtigten als Pflichtteil ein Drittel dessen gebührt, was sie oder er nach der gesetzlichen Erbfolge erhalten haben würde. Diese Bestimmung kann entfallen, weil Verwandten in aufsteigender Linie kein Pflichtteilsrecht mehr zukommt (siehe die Erläuterungen zu § 763 oben).

Neu soll hier der bisherige § 767 in – analog zu § 760 öABGB – abgeänderter Form aufgenommen werden. Nach bisheriger Rechtslage war zwischen Erbverzicht und Pflichtteilsverzicht zu unterscheiden. Der Pflichtteilsverzicht hatte zur Folge, dass die Testierfreiheit der Erblasserin oder des Erblassers vergrößert wurde, während der Erbverzicht das Ausscheiden des (gesetzlichen) Erben aus der Erbfolge zur Folge hatte, was zu einer Vergrößerung der Pflichtteile der Mitpflichtteilsberechtigten führte. Neu ist unter einem Pflichtteilsverzicht im Sinne dieser Bestimmung ein umfassender Erbverzicht zu verstehen.

In Abs. 1 soll klargestellt werden, dass sich die Pflichtteile der übrigen Pflichtteilsberechtigten nicht erhöhen, wenn einer oder einem Pflichtteilsberechtigten infolge Pflichtteilsverzichts oder Ausschlagung der Erbschaft nur ein verminderter oder kein Pflichtteil zusteht. Der Pflichtteilsverzicht – auch zusammen mit einem Verzicht auf das gesetzliche Erbrecht – und die Ausschlagung der Erbschaft sollen mangels anderer Vereinbarung die Testierfreiheit der letztwillig verfügenden Person erweitern, und zwar unabhängig davon, ob diese die verzichtende oder ausschlagende Person abgefunden hat. Unter einem Pflichtteilsverzicht im Sinne dieser Bestimmung ist also ein umfassender Erbverzicht zu verstehen. Daher wächst die freiwerdende Quote im Zweifel nicht den anderen Pflichtteilsberechtigten an¹⁸.

¹⁸ Vgl. WELSER, Der Erbrechts-Kommentar, 2019, § 760 Rn 1.

Sachlich gerechtfertigt ist der Zuwachs an die übrigen Pflichtteilsberechtigten dagegen, wenn der Entfall einer oder eines Pflichtteilsberechtigten auf objektive Umstände wie Vortod, Erbunfähigkeit oder Enterbung bzw. Pflichtteilsminderung zurückzuführen ist (Abs. 2). Die Gründe, die zum Ausschluss einer oder eines Pflichtteilsberechtigten bzw. zur Reduktion ihres bzw. seines Pflichtteils führen, rechtfertigen in diesen Fällen eine Erweiterung der Testierfreiheit nicht. Im Fall der Pflichtteilsminderung um die Hälfte wächst die halbe Quote der bzw. des betroffenen Pflichtteilsberechtigten ebenfalls den anderen Berechtigten im Sinne des § 773a an. Die unterschiedliche Behandlung von Enterbung und Pflichtteilsminderung im Hinblick auf die Wirkung auf Nachkommen wird damit aufgegeben.

Zu § 766a

§ 766a dieses Entwurfs tritt an die Stelle des bisherigen § 774 erster Satz.

In Abs. 1 soll zunächst klargestellt werden, dass der Pflichtteil in Geld zu leisten ist. Er kann aber auch in anderer Form hinterlassen werden, nämlich einerseits als Zuwendung auf den Todesfall (§ 777), also als Erbteil, Vermächtnis, Schenkung auf den Todesfall oder vergleichbare Vermögensmasse. Der Pflichtteil ist aber auch dann gedeckt, wenn die verstorbene Person absichtlich nicht über die ganze Verlassenschaft testiert hat, damit dem Pflichtteilsberechtigten ein – hier gesetzlicher – Erbteil zukommt.

Der Pflichtteil kann der oder dem Pflichtteilsberechtigten andererseits auch dadurch zukommen, dass sie oder er von der verstorbenen Person zu deren Lebzeiten eine nach den §§ 778 ff. der Vorlage anzurechnende Schenkung erhalten hat.

In Abs. 2 wird geregelt, dass im Zweifel nicht von einem Vermächtnis der dem Geldpflichtteil entsprechenden Summe auszugehen ist, wenn die verstorbene Person die Pflichtteilsberechtigte oder den Pflichtteilsberechtigten auf den Pflichtteil

setzt. Es wird vielmehr vermutet, dass der oder dem Pflichtteilsberechtigten ihr oder sein Pflichtteil in Geld zukommen soll.

Zu § 766b

§ 766b ersetzt den Regelungsgehalt des bisherigen § 774 zweiter und dritter Satz.

Wurde eine Zuwendung auf den Todesfall oder Schenkung mit Bedingungen oder Belastungen versehen, die der Verwertung des zugewendeten Vermögens entgegenstehen, so ändert dies nichts an ihrer Eignung zur Pflichtteilsdeckung. Bedingungen und Belastungen, also Auflagen, Befristungen, Vermächtnisse, Belastungs- und Veräußerungsverbote und Anordnungen der Testamentsvollstreckung oder einer Nacherbschaft, können von der oder vom Pflichtteilsberechtigten daher nicht angefochten werden. Ein dadurch fehlender oder verminderter Nutzen für die Belastete oder den Belasteten ist aber bei der Bewertung der Zuwendung nach § 777 Abs. 2 zu berücksichtigen.

Zu § 766c

§ 766c tritt an die Stelle des bisherigen § 775.

Soweit der Pflichtteil nicht durch Zuwendungen oder Schenkungen gedeckt ist, hat die oder der Pflichtteilsberechtigte einen Anspruch auf Zahlung in Geld, also in herkömmlicher Terminologie einen Geldpflichtteilsanspruch.

Die Vorlage regelt zunächst den Fall, dass keine Zuwendung im Sinne des § 766a Abs. 1 vorliegt. Hier steht der Geldpflichtteil in voller Höhe zu.

§ 766c räumt darüber hinaus einen Pflichtteilergänzungsanspruch (der – neben dem Geldpflichtteilsanspruch – eine weitere Unterform des Pflichtteilsanspruchs darstellt) immer dann ein, wenn die oder der Pflichtteilsberechtigte zu wenig aus der Verlassenschaft oder als Schenkung zu Lebzeiten der verstorbenen Person erhalten hat. Zu einem Pflichtteilergänzungsanspruch kann es kommen, weil der

der oder dem Pflichtteilsberechtigten zugedachte «Teil» aus der Verlassenschaft von Anfang an zu knapp bemessen war oder eine (belastete) Zuwendung oder Schenkung den Pflichtteil nicht deckt.

Zu § 766d

Während Abs. 1 neu ist, nimmt Abs. 2 – analog zu § 764 öABGB – den Regelungsgehalt des bisherigen § 783 auf.

In Abs. 1 soll ausdrücklich geregelt werden, gegen wen die oder der Pflichtteilsberechtigte ihren oder seinen Pflichtteilsanspruch (also den Geldpflichtteilsanspruch und den Pflichtteilsergänzungsanspruch) zu richten hat. Die Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs ist als Erstes von der Verlassenschaft und nach der Einantwortung von der Rechtsnachfolgerin oder vom Rechtsnachfolger der verstorbenen Person, also von den Erbinnen bzw. Erben, geschuldet. Nur diese schulden die Pflichtteilsanspruchserfüllung nach aussen (dies auch in allen Fällen des Abs. 2).

Abs. 2 will keine Änderung des bisherigen § 783 herbeiführen und bleibt daher – beispielsweise was die Berechnung der Beitragslasten anbelangt – unverändert. Ausdrücklich geregelt werden soll nun jedoch, dass die Haftung der Erbinnen bzw. Erben betragsmässig mit dem Wert der Verlassenschaft begrenzt ist. Dies unabhängig davon, ob eine bedingte oder unbedingte Erbantrittserklärung abgegeben wurde. Begünstigte aus den gesetzlichen Vorausvermächtnissen der §§ 677 f. sollen von der Beitragspflicht des Abs. 2 ausgenommen sein.

Zu § 766e

Die oder der Pflichtteilsberechtigte erwirbt ihr oder sein Recht auf den Pflichtteil grundsätzlich (wenn sie oder er nicht rechtmässig enterbt worden ist) mit dem Tod der verstorbenen Person. Ab diesem Zeitpunkt kann sie ihr oder er sein Pflichtteilsrecht auch vererben. Damit ist in Abs. 1 klargestellt, dass die (gerichtliche) Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs vor dem Tod der oder des

Pflichtteilsberechtigten nicht Voraussetzung für ihre oder seine Vererblichkeit ist. Tritt mangels letztwilliger Verfügung die gesetzliche Erbfolge ein und entstehen ausnahmsweise (beispielsweise aufgrund umfangreicher Schenkungen) dennoch Pflichtteilsansprüche, so sind diese sogar bereits mit dem Tod der verstorbenen Person fällig. Nach Abs. 1 soll der Pflichtteil nun generell mit dem Tod der verstorbenen Person fällig sein. Im Fall der Pflichtteilsdeckung nach § 761 Abs. 1 bedeutet dies, dass grundsätzlich der oder dem Pflichtteilsberechtigten die Zuwendung mit diesem Zeitpunkt zukommen muss.

Unmittelbar nach dem Tod kann die Schuldnerin oder der Schuldner allerdings noch keinen Überblick über die Verlassenschaft und die zweckmässige Beschaffung der Mittel für die Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs haben. Zudem ist die Höhe des Pflichtteils erst durch Schätzungen und manchmal schwierige Berechnungen zu ermitteln. Die Entrichtung des Geldpflichtteils ist zu diesem frühen Zeitpunkt daher noch völlig unrealistisch. Der Zeitpunkt der Möglichkeit zur Geltendmachung des Geldpflichtteilsanspruchs ist deshalb nach Abs. 2 später anzusetzen.

Der österreichischen Rezeptionsvorlage folgend, soll dies ein Jahr nach dem Tod der verstorbenen Person (bei einer Todeserklärung ein Jahr nach Rechtskraft des Beschlusses, mit dem der Todeszeitpunkt festgestellt wird) eintreten.

Die bis dato bestehende systemwidrige «Quasi-Erbengemeinschaft» zwischen Erben und Pflichtteilsberechtigten bis zur «wirklichen Zuteilung» des Pflichtteils (die die Pflichtteilsberechtigten oder den Pflichtteilsberechtigten gewissermassen an der Wertentwicklung der Verlassenschaft partizipieren lässt) soll zu Gunsten einer an die Fälligkeit anknüpfenden Verzugszinsenregelung aufgegeben werden. Es findet somit eine so genannte «reine Stundung» statt, die nur die Möglichkeit der Geltendmachung, nicht aber die Fälligkeit hinausschiebt. Der oder dem Pflichtteilsberechtigten stehen nach § 775 Abs. 2 dieses Entwurfs vom Fälligkeitstag an die gesetzlichen Zinsen im Sinne des § 1000 in Verbindung mit § 1333 Abs. 1 zu.

Dies wird für die Verlassenschaft oder die Erbin bzw. den Erben tragbar sein, da das der oder dem Pflichtteilsberechtigten zustehende Vermögen Teil der Verlassenschaft oder des der Erbin oder dem Erben eingeworteten Vermögens ist und damit auch Erträge erwirtschaftet werden können.

Zu § 766f

§ 766f entspricht inhaltlich dem bisherigen § 783a und wird lediglich aus systematischen Gründen an diese Stelle verschoben.

Zu § 767

Den Bestimmungen über die Enterbung soll zum besseren Verständnis eine Definition der Enterbung vorangestellt werden, wonach die Enterbung die gänzliche oder teilweise Entziehung des Pflichtteils durch letztwillige Verfügung ist.

Zu § 768

§ 768 sieht bisher als Enterbungsgrund vor, dass eine Pflichtteilsberechtigte oder ein Pflichtteilsberechtigter beharrlich eine gegen die öffentliche Sittlichkeit verstossende Lebensart führt. Eine solche Regelung ist nicht mehr zeitgemäss und soll daher entfallen.

Durch die Abänderung der Bestimmung analog zu § 770 öABGB sollen die Enterbungsgründe zudem abschliessend geregelt werden.

In Ziff. 1 ist nun der Erbunwürdigkeitsgrund von § 540 der Vorlage enthalten.

In Ziff. 2 sollen neu auch Straftaten gegen nahe Angehörige als Enterbungsgrund gelten.

Ziff. 3 entspricht dem Erbunwürdigkeitsgrund des § 540 der Vorlage und stellt ebenfalls auf die Vorsatzform der Absicht ab. Bisher wurde dies in § 770 durch den Verweis auf § 542 abgedeckt. Die zu den Erbunwürdigkeitsgründen

vorgeschlagenen Änderungen werden auch an dieser Stelle übernommen (siehe dazu die Erläuterungen zu §§ 540 und 541).

Ziff. 4 entspricht § 541 Ziff. 2, der den Tatbestand des bisherigen § 768 Ziff. 1 mit einschliesst, sofern mit dem Hilfloslassen im Notstand ein schweres seelisches Leid verbunden ist.

Ziff. 5 enthält für Eltern und Kinder auf der einen Seite und Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen bzw. eingetragene Partner auf der anderen Seite einen besonderen, an die jeweiligen familiären Pflichten anknüpfenden Enterbungsgrund. Die Bestimmung entspricht dabei dem Erbunwürdigkeitsgrund des § 541 Ziff. 3 dieses Entwurfs (auf den bislang mit dem bisherigen § 770 verwiesen wurde) und dem bisherigen § 769 (zweite Variante).

Ziff. 6 entspricht dem bisherigen § 768 Ziff. 2.

Zur Aufhebung der bisherigen § 769 und § 770

Der bisherige § 769 (erste Variante) wurde neu in § 768 der Vorlage aufgenommen, da an dieser Stelle nun alle Pflichtteilsberechtigten bestimmt werden. § 769 (zweite Variante) wurde neu in § 768 Ziff. 5 überführt.

Der bisherige § 770 verweist auf die Erbunwürdigkeitsgründe, die bisher in den § 540 bis 542 geregelt waren. Da sämtliche Erbunwürdigkeitsgründe nun in § 768 aufgenommen worden sind, kann dieser Verweis entfallen.

Zu § 769 neu

Diese, dem bisherigen § 773 entsprechende Bestimmung soll eine Überschrift erhalten, sprachlich angepasst und im Anschluss an die anderen Enterbungsgründe angeführt werden.

Zu § 770 neu

Diese Bestimmung ist neu und erhält ebenfalls eine Überschrift.

Abs. 1 normiert die Art der Enterbungsanordnung, auch die stillschweigende Enterbung durch Übergehen in einer – formgültigen – letztwilligen Verfügung, was bislang insbesondere aus den §§ 771 und 782 abgeleitet wurde. Die im bisherigen § 771 ebenfalls behandelte Bestimmung zur Beweislast soll nun in § 772 dieses Entwurfs verschoben werden.

Nach Abs. 2 soll es analog zu § 772 Abs. 2 öABGB für eine wirksame Enterbung nicht mehr genügen, dass irgendein Tatbestand eines Enterbungsgrundes erfüllt ist. Vielmehr muss der Enterbungsgrund für die Enterbung durch die verstorbene Person ursächlich gewesen sein und zum Zeitpunkt der Enterbung bereits vorliegen.

Zu § 771

Der bisherige § 771 geht neu in § 770 und § 772 auf.

Der bisherige § 772 wird hierher verschoben und soll mit Abs. 1 zunächst sprachlich etwas moderner gefasst werden. Sowohl die ausdrückliche als auch die stillschweigende Enterbung wird durch den Widerruf beseitigt. Weiters soll nun deutlicher hervorgehoben werden, dass der Widerruf auch stillschweigend erfolgen kann, und zwar durch eine nachträgliche Bedenkung der oder des vorher Enterbten oder durch den Widerruf der letztwilligen Verfügung, welche die Enterbung anordnet.

Darüber hinaus soll nach Abs. 2 auch eine Verzeihung die Enterbung unwirksam machen, sofern die verstorbene Person nicht mehr testierfähig war und daher seine letztwillige Verfügung nicht widerrufen konnte. Hierfür reicht es aus, wenn die verstorbene Person zu erkennen gegeben hat, dass sie der oder dem Enterbten verzeihen hat. Die Verzeihung setzt somit ein gemindert Mass an Einsichts- und Urteilsfähigkeit voraus als die Testierfähigkeit. Ähnlich wie beim Widerruf einer

Patientenverfügung (§ 10 Abs. 2 Patientenverfügungsgesetz, PatVG¹⁹) soll ein «natürlicher» Wille zu beachten sein.

Die Materialien zur österreichischen Rezeptionsvorlage (§ 773 öABGB) beziehen sich zusätzlich auch darauf, dass im Rahmen einer Vorsorgevollmacht beim Widerspruch gegen die Vertretungsbefugnis einer oder eines nächsten Angehörigen (§ 284d Abs. 2 PatVG²⁰) ebenfalls ein «natürlicher» Wille zu beachten sei. Eine solche Bestimmung gibt es in Liechtenstein bei der Vorsorgevollmacht nicht. Das Abstellen auf den natürlichen Willen scheint aber dennoch zweckmässig.

Aus dem Verhalten der verstorbenen Person muss zweifelsfrei hervorgehen, dass ihre frühere Entscheidung, eine Person zu enterben, überholt ist. Denkbar ist dabei beispielsweise, dass sich im Zuge der Pflege der verstorbenen Person durch die enterbte Person eine Beziehung zwischen den beiden entwickelt, welche dann von Vertrauen und Zuneigung geprägt ist. In diesem Fall wäre die Aufrechterhaltung der Enterbung, die nicht mehr widerrufen werden kann, unbillig.

Vorbemerkungen zu § 772 und § 773

Diese Bestimmungen fassen die in den bisherigen §§ 771 und 775 bis 782 enthaltenen besonderen Beweislastregeln zusammen. § 772 Abs. 2 und § 773 enthalten gesetzliche Tatsachenvermutungen und damit Beweislastregeln, die zur Beweislastumkehr führen. Die Erbin oder der Erbe (Pflichtteilsschuldnerin bzw. Pflichtteilsschuldner) muss die Enterbung behaupten und das Vorliegen eines Enterbungsgrundes beweisen (§ 772 Abs. 1). Gelingt dies, wird die Kausalität des Enterbungsgrundes gesetzlich vermutet (§ 772 Abs. 2). Die enterbte Person auf der

¹⁹ Patientenverfügungsgesetz (PatVG) vom 13. April 2011, LBGI. 2011 Nr. 209, LR-Nr. 212.331.

²⁰ Überführt in § 246 2. Erwachsenenschutz-Gesetz – 2. ErwSchG, BGBl. I Nr. 59/2017.

anderen Seite muss beweisen, dass der vorliegende Enterbungsgrund nicht kausal für die Anordnung der Enterbung ist²¹.

Zu § 772

Abs. 1 nimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 771 auf.

Abs. 2 entspricht weitgehend dem bisherigen § 782. Neu wird aber auf die Vermutung abgestellt, dass bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes im Zeitpunkt der Enterbung dieser Enterbungsgrund für die Enterbung ursächlich war.

Zu § 773

Abs. 1 regelt die «Enterbung» wegen des Verhaltens einer oder eines Pflichtteilsberechtigten, das eine Enterbung nicht rechtfertigt, weil kein Grund nach § 768 vorliegt. Ob die verstorbene Person die fehlende rechtliche Qualifikation des Verhaltens kannte oder nicht, spielt dabei keine Rolle. Bei einer solchen vermeintlichen Enterbung ist es jedenfalls der Wille der verstorbenen Person, dass die oder der «enterbte» Pflichtteilsberechtigte möglichst wenig aus ihrer Verlassenschaft bekommt und nicht Erbin oder Erbe sein soll. Dementsprechend wird nach Abs. 1 vermutet, dass die verstorbene Person durch die Enterbung ohne Grund die Pflichtteilsberechtigte oder den Pflichtteilsberechtigten auf den Pflichtteil setzen wollte. Damit soll dieselbe Rechtslage hergestellt werden, welche die bisherigen §§ 775 und 781 vorsehen (allerdings mit dem Unterschied, dass nach dem vorliegenden Entwurf die Eltern allgemein nicht mehr pflichtteilsberechtigt sind).

Abs. 2 entspricht im Wesentlichen den bisherigen §§ 777 und 778. Gegenständlich geht es um Kinder und Nachkommen, von deren Geburt die verstorbene Person bei Errichtung der letztwilligen Verfügung nichts wusste. Abweichend von den Materialien zur österreichischen Rezeptionsvorlage (§775 öABGB) und der daraufhin

²¹ LIKAR-PEER in FERRARI/LIKAR-PEER (HRSG.), Erbrecht, 2. Auflage, 2020, Das Pflichtteilsrecht Rn 10.134.

ergangenen Kritik in der Lehre²² und Rechtsprechung²³ werden unter «von deren Geburt» sowohl die bereits geborenen Kinder als auch die noch nicht geborenen Kinder verstanden; das heisst, auch der *Nasciturus*²⁴ soll damit umfasst sein. Eine Unterscheidung zwischen Kindern, die bereits geboren sind, und solchen, die zukünftig geboren werden, scheint nicht gerechtfertigt.

Zu § 773a

Voraussetzung für die Pflichtteilsminderung ist nach bisherigem Recht, dass zwischen der verstorbenen Person und der oder den Pflichtteilsberechtigten niemals ein «Naheverhältnis» bestanden hat, wie es zwischen solchen Verwandten üblich wäre. Diese Reduktionsmöglichkeit erscheint heute zu restriktiv, da es vielfach auch Konstellationen gibt, in den zumindest zu einem Zeitpunkt ein Naheverhältnis bestanden hat, dieses «Familienleben» jedoch sodann geendet hat und über lange Zeit nicht mehr gelebt wurde. Die Möglichkeit der Pflichtteilsminderung soll daher nach Abs. 1 auch dann eingeräumt werden, wenn das gemeinsame Familienleben bereits seit längerer Zeit vor dem Tod der verstorbenen Person geendet hat. Im Allgemeinen wird eine solche nachhaltige, die Pflichtteilsminderung rechtfertigende Entfremdung gegeben sein, wenn zwischen der verstorbenen Person und der oder dem Pflichtteilsberechtigten seit zwei Jahrzehnten kein Kontakt mehr bestanden hat, wie er zwischen solchen Angehörigen üblich ist. Ein blosses «Gefühl der Entfremdung» beseitigt das Naheverhältnis nicht. Für den Ausschluss eines Naheverhältnisses zwischen den beiden ist darauf abzustellen, ob sie ein Mindestmass an menschlichem Kontakt²⁵ hatten. Im Zeitpunkt des Todes der verstorbenen Person muss diese Form des Naheverhältnisses für den genannten

²² vgl. NEMETH in SCHWIMANN/KODEK (HRSG), ABGB Praxiskommentar, Band 4, 5. Auflage, 2019, § 775 Rn 9ff; WELSER, Der Erbrechts-Kommentar, 2019, § 775 Rn 9ff.

²³ OGH-Entscheidung vom 26.05.2020, 2 Ob 87/19m.

²⁴ Das bereits gezeugte, aber noch ungeborene Kind.

²⁵ Vgl. WELSER, Der Erbrechts-Kommentar, 2019, § 776 Rn 6.

längeren Zeitraum beendet gewesen sein. Im Sinne des § 770 Abs. 2 des Entwurfs muss bereits bei Anordnung der Pflichtteilsminderung eine beginnende Entfremdung zwischen der verstorbenen Person und der pflichtteilsberechtigten Person, wenn auch nicht über eine zwanzigjährige Dauer, eingetreten gewesen sein. Die Pflichtteilsminderung kann unter den erwähnten Voraussetzungen auch gegenüber einer Ehegattin oder einem Ehegatten oder einer eingetragenen Partnerin oder einem eingetragenen Partner angeordnet werden. In diesem Zusammenhang ist bei der Beurteilung des gewöhnlichen Naheverhältnisses besonders die umfassende Lebensgemeinschaft der Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen oder Partner zu berücksichtigen.

Darüber hinaus soll es objektiv auf das Verhältnis zwischen der verstorbenen Person und der oder dem Pflichtteilsberechtigten während des längeren Zeitraums vor dem Tod der verstorbenen Person ankommen.

Die Erweiterung der Möglichkeit zur Pflichtteilsminderung macht auch eine Anpassung des in Abs. 2 enthaltene «Korrektivs» notwendig. Da es nämlich vermehrt auf das Verhältnis zwischen erwachsenen Personen ankommt, kann nicht mehr ausschliesslich darauf abgestellt werden, ob die verstorbene Person das «Recht auf persönlichen Verkehr» verletzt hat, das wohl auf minderjährige Kinder zugeschnitten ist. Vorgeschlagen wird analog zur österreichischen Rezeptionsvorlage deshalb, dass allgemein nicht mehr auf das von der verstorbenen Person grundlos abgelehnte Recht auf persönliche Kontakte mit der oder dem Pflichtteilsberechtigten abgestellt wird. Neu soll das Recht auf Pflichtteilsminderung dann nicht zustehen, wenn die verstorbene Person den Kontakt mit der oder dem Pflichtteilsberechtigten grundlos gemieden hat oder sie der Grund für den fehlenden Kontakt war. Entscheidend ist, warum die Kontakte nicht stattgefunden haben und wessen Verhalten letztlich dafür ursächlich war.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 773a Abs. 2, wobei neu ausdrücklich geregelt wird, dass auch durch schlichte Übergehung in der letztwilligen Verfügung der Pflichtteil gemindert werden kann.

Zu § 774

Der bisherige § 774 erster Satz befindet sich neu in § 766a; der zweite und dritte Satz wurden in § 766b überführt.

Der bisherige § 795 soll aus systematischen Gründen in § 774 verschoben und dabei sprachlich angepasst werden. Inhaltlich ergeben sich dadurch keine Änderungen.

Zur Aufhebung der bisherigen §§ 775 bis 783

Diese Bestimmungen sind neu überwiegend in § 773 enthalten, soweit sie nicht obsolet geworden sind und daher entfallen können.

Nach § 729 Abs. 3 dieses Entwurfs erben die Nachkommen der enterbten Person bei gesetzlicher Erbfolge an deren Stelle, auch wenn diese die verstorbene Person überlebt hat (ehemals § 780).

Der bisherige § 779 Abs. 1 ist in § 605 überführt worden.

Der bisherige § 779 Abs. 2, wonach Nachkommen einer oder eines vorverstorbenen Pflichtteilsberechtigten, deren oder dessen Pflichtteil gemindert worden ist, nur den geminderten Pflichtteil verlangen können, findet sich— allerdings abgeändert – in § 764 Abs. 2 wieder. Dort wird ausserdem in Anlehnung an den bisherigen § 780 geregelt, dass den Nachkommen einer im Zeitpunkt des Todes der verstorbenen Person bereits verstorbenen oder enterbten abstrakt pflichtteilsberechtigten Person ein Pflichtteil zusteht, wenn sie ihrerseits die Voraussetzungen des § 758 Abs. 1 des Entwurfs erfüllen. Damit können die bisherigen §§ 779 und 780 entfallen.

Auf die im bisherigen § 776 geregelte Konstellation der stillschweigenden Übergehung eines Kindes ist § 773 Abs. 1 (bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes ist dem Kind der Pflichtteil entzogen) oder Abs. 2 (liegt kein Enterbungsgrund vor, so steht dem Kind der Pflichtteil zu) anzuwenden. Eine eigene Bestimmung ist daher nicht mehr notwendig.

Zu § 775 neu

Abs. 1, der zum Teil den bisherigen § 784 übernimmt, soll auf den im materiellen Recht notwendigen Regelungsgehalt reduziert werden. § 165 AussStrG regelt die Errichtung des Inventars; in dessen Abs. 1 Bst. f wird der «berechtigten Person» die Möglichkeit eingeräumt, die Inventarisierung zu beantragen. Wer berechtigt ist, ergibt sich aus dem materiellen Recht. In diesem Sinne ist in § 775 auch den Pflichtteilsberechtigten dieses Recht einzuräumen. Ansonsten ist es Sache des Ausserstreitgesetzes, nähere Vorschriften über die Vorgehensweise bei der Schätzung der Verlassenschaft vorzusehen. Der letzte Satz des bisherigen § 784 soll neu Gegenstand des § 776 sein, welcher allfällige Abzugsposten von der reinen Verlassenschaft regelt. Ehegüterrechtliche Erwägungen, wie sie etwa bei der Ehescheidung eine Rolle spielen, sollen weiterhin ausser Betracht bleiben.

Zu Abs. 2: Auch nach bisherigem Recht ist der Pflichtteil nach dem Wert der Verlassenschaft am Todestag der verstorbenen Person zu berechnen. Da aber die Verlassenschaft nach dem bisherigen § 786 zweiter Satz bis zur «wirklichen Zuteilung» als ein den «Haupt- und Pflichtteilsberechtigten verhältnismässig gemeinschaftliches Gut» anzusehen ist, nehmen die Pflichtteilsberechtigten bis dahin an deren wirtschaftlicher Entwicklung teil. Im Ergebnis bestimmt sich die Höhe des Pflichtteils daher nach bisherigem Recht nach dem Wert der Verlassenschaft zum Zeitpunkt der Zuteilung.

Die Annahme und Konstruktion einer «Rechtsgemeinschaft» zwischen Erben und Pflichtteilsberechtigten bis zur «wirklichen Zuteilung» des Pflichtteils ist

systemwidrig, da die Pflichtteilsberechtigten bloss einen Geldanspruch gegen die Erben haben. Diese «Rechtsgemeinschaft» soll nun analog zur österreichischen Rezeptionsvorlage zugunsten einer an den Todestag als Fälligkeitszeitpunkt anknüpfenden Zinsenregelung aufgegeben werden. Der Pflichtteil ist als Summe vom für den Todeszeitpunkt ermittelten Gesamtwert der Verlassenschaft zuzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen von 5 %²⁶ festzustellen. Dadurch partizipiert die oder der Pflichtteilsberechtigte bis zu der erst ein Jahr nach dem Tod der verstorbenen Person möglichen Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs (§ 766e Abs. 2) an der Wertentwicklung der Verlassenschaft seit dem Erbfall.

Zu § 776 neu

Der Pflichtteil ist von der «reinen Verlassenschaft» zu entrichten, sodass alle auf der Verlassenschaft ruhenden Verpflichtungen abzuziehen sind. Für die Beurteilung, welche Verbindlichkeiten zu berücksichtigen sind, kann als Richtschnur gelten, dass alle Lasten abzuziehen sind, welche die Pflichtteilsberechtigte oder den Pflichtteilsberechtigten – als gesetzliche Erbin oder gesetzlichen Erben – auch dann getroffen hätten, wenn die verstorbene Person ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben wäre. Bei der Berechnung des Pflichtteils sind von den Aktiva einerseits diejenigen Belastungen abzuziehen, die schon bei Lebzeiten der verstorbenen Person auf dem Vermögen hafteten, andererseits die sogenannten «Erbgangsschulden» (auch «Erbfallschulden» genannt), also diejenigen Belastungen, die unmittelbar mit dem Erbfall zusammenhängen. Solche nach dem Erbfall und vor der Einantwortung entstandenen und mit der Besorgung und Verwaltung der Verlassenschaft verbundenen Kosten gehören von vornherein zu den Passiva. Zu diesen Lasten zählen zum Beispiel die Begräbniskosten (§ 549), die mit der Verlassenschaftsabhandlung verbundenen Gebühren, die Kosten eines

²⁶ § 1000 ABGB.

Verlassenschaftskurators oder einer von diesem beauftragten Rechtsvertretung, die Gebühren für die Verwaltung der Verlassenschaft und die Prozesskosten für einen von der Verlassenschaft geführten Prozess.

In Abs. 2 befindet sich neu die Regel, wonach aus dem letzten Willen entspringende Lasten nicht abgezogen werden. Diese Regel befindet sich bis anhin in § 786 und wird aufgrund ihres engen inhaltlichen Zusammenhangs mit den anderen Lasten systematisch nun hier eingeordnet. Für Schenkungen auf den Todesfall (§ 603) ist klargestellt, dass sie nunmehr als Passiva der Verlassenschaft anzusehen sind.

Zu § 777 neu

Alles, was die Pflichtteilsberechtigten als Erbteil, Vermächtnis (davon ist auch das gesetzliche Vorausvermächtnis der Ehegattin oder des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners erfasst), Schenkung auf den Todesfall oder als Begünstigte aus einer Stiftung oder vergleichbaren Vermögensmasse nach dem Erbfall erhalten, ist nach Abs. 1 bei der Bestimmung ihres Pflichtteils in Rechnung zu bringen (ähnlich der bisherige § 787 Abs. 1). Der rechnerische Abzug der Zuwendungen, die einer oder einem Pflichtteilsberechtigten anlässlich des Todes der verstorbenen Person aus dessen Vermögen zukommen, soll wie bei der Berücksichtigung von Schenkungen unter Lebenden als «Anrechnung» bezeichnet werden.

Des Weiteren ist vorgesehen, dass die oder der Pflichtteilsberechtigte nicht über die Zuwendung oder über deren Substanzwert frei verfügen können muss, damit die Zuwendung zur Pflichtteilsdeckung geeignet ist. Es soll stattdessen genügen, dass die oder der Pflichtteilsberechtigte bloss wertmässig so viel Vermögen erhält, wie es ihrem oder seinem Pflichtteil entspricht.

Ist eine Zuwendung durch die Pflichtteilsberechtigte oder den Pflichtteilsberechtigten allerdings nicht verwertbar, so hat dieser Umstand in die Bewertung – die

nach Abs. 2 zum Zeitpunkt des Todes der verstorbenen Person zu erfolgen hat – einzufließen. Dies ist beispielsweise denkbar bei einem Vermächtnis der Unterbeteiligung, bei vinkulierten Gesellschaftsanteilen von Unternehmen oder bei einem persönlichen Wohnrecht. Dies bedeutet demnach im Ergebnis, dass auch nicht sofort verwertbare Zuwendungen mit ihrem Wert abzüglich der Wertminderung durch die Beschränkung zur Pflichtteilsdeckung beitragen.

Zu § 778 neu

Von der «Anrechnung von Zuwendungen von Todes wegen» sind die «Hinzurechnung» und die «Anrechnung» zu unterscheiden, die bei Zuwendungen zu Lebzeiten oder auf den Todesfall der verstorbenen Person eine Rolle spielen. Unter Hinzurechnung ist die rechnerische Addition des Werts der Schenkung zur Verlassenschaft zu verstehen. Anrechnung bedeutet dagegen, dass die Schenkung von dem nach deren Hinzurechnung zur Verlassenschaft erhöhten Geldpflichtteil abzuziehen ist. Jede im zweipersonalen Verhältnis anzurechnende Schenkung (was eine Schenkung an eine Pflichtteilsberechtigten oder einen Pflichtteilsberechtigten voraussetzt) ist davor immer auch «hinzuzurechnen». Daher ist neu vorgesehen, im Gesetzestext zunächst die Hinzu- und dann die Anrechnung zu regeln.

Die Hinzu- und Anrechnung einer lebzeitigen Zuwendung der verstorbenen Person ist im Allgemeinen nur soweit gerechtfertigt, als die empfangende Person für diese keine Gegenleistung erbracht hat. Dies ist jedenfalls bei einer Schenkung gemäss §§ 938 ff. gegeben und stellt diese Zuwendung daher den Anknüpfungspunkt in Abs. 1 dar.

In Abs. 2 wird der Anwendungsbereich der Hinzu- und Anrechnungsregeln auf weitere Zuwendungen unter Lebenden oder auf den Todesfall ausgeweitet. Die Aufzählung ist demonstrativ.

Nach Ziff. 1 soll – in Anlehnung an den bisherigen § 788 – die Ausstattung im zweiseitigen Verhältnis angerechnet werden, auch wenn auf sie ein Rechtsanspruch besteht (§ 1220). Ansonsten müsste immer erhoben werden, wie hoch das Einkommen der verstorbenen Person im Zuwendungszeitpunkt war, um festzustellen, in welchem Ausmass die anrechnungsfreie Ausstattung von der Zuwendung abzuziehen ist. Dies stellt sich in der Praxis als schwierig dar, da Zuwendungen an Kinder in der Regel nicht so differenziert betrachtet werden; dadurch würde das Verlassenschaftsverfahren unnötig verkompliziert.

Wie nach dem bisherigen § 789 soll ein Vorschuss auf den Pflichtteil anzurechnen sein, und zwar auch dann, wenn die verstorbene Person und die geschenknehmende Person dies nicht ausdrücklich vereinbart haben (Ziff. 2).

Nach Ziff. 3 soll auch die Abfindung für einen Erb- und/oder Pflichtteilsverzicht erfasst sein, weil sie in der Regel dazu dient, dem Erb- bzw. Pflichtteilsrecht der verzichtenden Person vorzeitig zu entsprechen und daher – jedenfalls bei erbrechtlicher Betrachtung – nicht als entgeltliches Geschäft aufgefasst werden kann²⁷.

In Ziff. 4 erwähnt sind ebenfalls die Vermögenswidmung an eine Stiftung und die Einräumung der Stellung als begünstigte Person einer Stiftung, soweit ihr die verstorbene Person Vermögen gewidmet hat (Ziff. 5). Eine doppelte Berücksichtigung, einerseits als Schenkung an die Stiftung und andererseits als Einräumung der Begünstigtenstellung, die auch den Wert bisheriger und künftig zu erwartender Ausschüttungen an die begünstigte Person umfasst, scheidet aber aus²⁸. Zu berücksichtigen ist dabei auch nur jenes Vermögen von Stiftungen, das von der verstorbenen Person gewidmet wurde. Hinzuzurechnen sind alle Ausschüttungen,

²⁷ NEMETH /NIEDERMAYR in SCHWIMANN/KODEK (HRSG), ABGB Praxiskommentar, Band 4, 5. Auflage, 2019, § 781 Rn 13.

²⁸ Vgl. WELSER, Der Erbrechts-Kommentar, 2019, § 781 Rn 36.

welche die oder der Pflichtteilsberechtigte als begünstigte Person bis zum Erbfall tatsächlich erhalten hat, und solche, die sie oder er nach dem Erbfall erhalten wird; davon sind nicht nur klagbare Ansprüche erfasst, sondern auch solche, bei denen nur die Modalitäten der Ausschüttung im Ermessen des Stiftungsrates stehen.

Die Pflichtteilsdeckung durch Einräumung einer Begünstigtenstellung ist von deren Bewertung abhängig. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der oder dem Begünstigten Einfluss auf die Stiftungsorgane (etwa durch Bestellungs- und Abberufungskompetenzen) und Ausschüttungsentscheidungen zukommt, welche Erträge zu erwarten sind und welchen Einfluss die begünstigte Person auf die Ausschüttungen hat.

Schliesslich gibt es auch noch unentgeltliche Vermögensverschiebungen, die nicht als Schenkung im technischen Sinne betrachtet werden und dennoch – bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise – den Zuwendungsempfänger einseitig begünstigen (Ziff. 6). Dazu können etwa einseitig begünstigende Nachfolgeregelungen in Gesellschaftsverträgen zählen²⁹. Erfasst sein können auch Zuwendungen an eine ausländische Stiftung oder an eine vergleichbare Vermögensmasse (etwa an einen Trust).

Zu § 779 neu

Die Hinzurechnung – also die rechnerische Einbeziehung von Schenkungen unter Lebenden in die Pflichtteilsbemessungsgrundlage, was die Vergrösserung der Pflichtteile bedeutet – sollen nur pflichtteilsberechtigten Nachkommen und pflichtteilsberechtigten Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen bzw. Partner verlangen können. Die blosser Hinzurechnung, die im zweipersonalen Verhältnis zwischen verstorbener Person und geschenknehmender Person – sei

²⁹ Siehe dazu WELSER, *Der Erbrechts-Kommentar*, 2019, § 781 Rn 16; NEMETH/NIEDERMAYR in SCHWIMMANN/KODEK (HRSG), *ABGB Praxiskommentar*, Band 4, 5. Auflage, 2019, § 781 Rn 19.

dies ausnahmsweise auch eine pflichtteilsberechtigzte Person – anrechnungsfrei bleibt, ist für die Erben bzw. Erben oder Vermächtnisnehmenden von Nachteil, weil ihre Anteile kleiner werden. Zudem schränkt sie die Testierfreiheit ein.

Wie nach bisherigem Recht (§ 785 Abs. 2) wird vorausgesetzt, dass die verstorbene Person die Schenkung zu einem Zeitpunkt gemacht hat, zu dem sie entweder ein pflichtteilsberechtigtes Kind hatte oder bereits mit der konkreten Ehegattin oder dem konkreten Ehegatten verheiratet oder mit der konkreten eingetragenen Partnerin oder dem konkreten eingetragenen Partner verpartnert war und daher mit Pflichtteilsansprüchen dieser Personen im Falle seines Ablebens rechnen musste. Vorbehaltlich anderer zwischen der verstorbenen Person und der geschenknehmenden Person abgeschlossener Vereinbarungen sind wie bisher Schenkungen an nicht pflichtteilsberechtigzte Personen, die der Verstorbene früher als zwei Jahre vor seinem Tod wirklich gemacht hat, nicht hinzu- und anzurechnen. Dabei soll es für den Beginn des Fristenlaufs in Anlehnung an die «Vermögensopfertheorie»³⁰ darauf ankommen, wann die Schenkung wirklich gemacht wurde, also die verstorbene Person das «Vermögensopfer» in Bezug auf die Zuwendung endgültig erbracht hat. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Schenkungsvertrag ohne Widerrufsvorbehalt oder Möglichkeit des Rückerwerbs der zugewendenden Person in Bezug auf die zugewendete Sache erfüllt worden ist. Hingegen ein Rückschenkungsangebot der geschenknehmenden Person, der Widerruf der Stiftung, wenn der Stifter Letztbegünstigter ist, sowie andere Stifterrechte, die zum Rückerwerb verwendet werden können, führen dazu, dass das «Vermögensopfer» noch nicht erbracht wurde. Ein blosses Nutzungsrecht wird aber regelmässig nicht zum Ausschluss des «Vermögensopfers» führen.

³⁰ WELSER, Der Erbrechts-Kommentar, 2019, § 783 Rn 11; zur Anwendung in Liechtenstein LES 2013,30, OGH-Entscheidung vom 07.12.2012 zu 03 CG.2011.93.

Bei Zuwendungen an eine Stiftung oder an die begünstigte Person einer Stiftung beginnt diese Frist nicht zu laufen, solange sich die verstorbene Person als Stifterin ein Widerrufsrecht oder sonstige umfassende Änderungsrechte vorbehalten hat, weil in diesem Fall das «Vermögensopfer» noch nicht endgültig erbracht worden ist.

Zu § 780 neu

Jede Person, die zur Leistung des Pflichtteils verpflichtet ist, soll die Hinzu- und Anrechnung auf den Pflichtteil verlangen können. Dies sind die Erbinnen bzw. Erben und Vermächtnisnehmenden, letztere aber nur, soweit sie nach § 766d Abs. 2 dieses Entwurfs zur Pflichtteilsanspruchserfüllung beizutragen haben oder vom Kürzungsrecht nach § 692 betroffen sind. Darüber hinaus soll auch jede oder jeder der übrigen Pflichtteilsberechtigten die Hinzu- und Anrechnung verlangen können, da es für sie oder ihn von Vorteil sein kann, wenn sich Pflichtteilsberechtigte weniger aus der Verlassenschaft befriedigen müssen. Die Wahrscheinlichkeit, den Pflichtteil zur Gänze aus der Verlassenschaft gedeckt zu erhalten, steigt damit nämlich, und die Beschreitung des beschwerlicheren Weges der Schenkungsanfechtung nach § 951 kann auf diese Weise vermieden werden.

Hat die oder der die Hinzu- und Anrechnung verlangende Pflichtteilsberechtigte selbst auch Schenkungen erhalten, diese aber bei der Berechnung der Verlassenschaft nicht angegeben, kann das normalerweise dadurch ausgeglichen werden, dass die anderen Pflichtteilsberechtigten ihrerseits die Hinzu- und Anrechnung dieser Zuwendung verlangen können. Problematisch wird dies aber, wenn die anderen Pflichtteilsberechtigten auf den Pflichtteil verzichtet haben. Müsste die oder der die Hinzu- und Anrechnung verlangende Pflichtteilsberechtigte stets konkret pflichtteilsberechtigt sein, dann würde die die Hinzu- und Anrechnung verlangende Person selbst einer Anrechnung entgehen und könnte unter Umständen trotzdem von den übrigen Geschenknehmern die Herausgabe nach § 951

verlangen. Um dem entgegen zu wirken, soll auch eine geschenknehmende Person, die im Zeitpunkt der Schenkung allgemein zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen gehörte (§ 764) und der deshalb kein Pflichtteil zukommt, weil sie auf ihren Pflichtteil verzichtet hat oder die Erbschaft ausgeschlagen hat, die Hinzurechnung und Anrechnung von Schenkungen an Pflichtteilsberechtigte verlangen können.

Wie erwähnt, setzt die Anrechnung immer auch die Hinzurechnung voraus. Das heisst, dass bei Schenkungen an Pflichtteilsberechtigte der Kreis jener, die die Hinzurechnung verlangen können, grösser ist als bei Schenkungen an nicht pflichtteilsberechtigte Personen (§ 779 Abs. 1 des Entwurfs).

Wenn die geschenknehmende Person durch Tod oder aus einem anderen Grund als Pflichtteilsberechtigte wegfällt und dies unmittelbar zum Entstehen des Pflichtteilsrechts (§ 764 Abs. 2) oder zur Erhöhung der Pflichtteilsquote einer anderen Person (§ 766 Abs. 2) führt, geht die Anrechnungspflicht auf diese Person über. Dies soll durch die Wendung «Person, die an deren Stelle tritt» deutlich gemacht werden. Die oder der anwachsberechtigte Pflichtteilsberechtigte muss sich die Schenkung der oder des ausgeschiedenen Pflichtteilsberechtigten jedoch nicht uneingeschränkt anrechnen lassen. Die übergehende Anrechnungspflicht betrifft nur die durch die Anwachsung eintretende Erhöhung der Pflichtteilsquote, nicht jedoch den ursprünglichen Pflichtteil der oder des Anwachsungsberechtigten.

Zu § 781 neu

Zuwendungen, welche die verstorbene Person aus Einkünften ohne Schmälerung ihres Stammvermögens gemacht hat, sollen weder hinzu- noch angerechnet werden. Dies entspricht sinngemäss dem bisherigen § 785 Abs. 3 erster Satz. Das Gleiche soll für Zuwendungen gelten, welche die verstorbene Person in Entsprechung einer sittlichen Pflicht, aus Rücksicht des Anstandes oder zu gemeinnützigen Zwecken gemacht hat.

Diese Zuwendungen sollen im zweipersonalen Verhältnis zwischen der verstorbenen Person und der geschenknehmenden Person wie auch im Verhältnis zu den übrigen Pflichtteilsberechtigten nur hinzu- bzw. angerechnet werden, wenn dies zwischen der verstorbenen Person und der geschenknehmenden Person vereinbart wurde. Kleinere Schenkungen oder solche, die aus sittlicher Pflicht oder aus Gründen des Anstandes gemacht wurden, werden von den Beteiligten nämlich üblicherweise nicht als Vorschuss auf den Pflichtteil angesehen. Es soll allerdings auch nicht einseitig angeordnet werden können, dass Zuwendungen ohne Schmälerung des Stammvermögens doch anrechnungspflichtig sind, denn damit könnte einseitig in den Pflichtteil eingegriffen werden.

Zu § 782 neu

Bei der Berücksichtigung von Zuwendungen bei der Pflichtteilsermittlung soll neu nicht mehr zwischen Vorempfang und Vorschuss einerseits und Schenkung andererseits unterschieden werden. Am Grundgedanken, dass die oder der letztwillig Verfügende die Möglichkeit haben soll, Vermögensgüter zu Lebzeiten so zuzuwenden, dass sie auf den Pflichtteil nicht anzurechnen sind, wird aber festgehalten. Daher soll der Erlass der Anrechnung von Schenkungen an eine Pflichtteilsberechtigte oder einen Pflichtteilsberechtigten letztwillig verfügt oder zwischen der verstorbenen Person und der oder dem Pflichtteilsberechtigten vereinbart werden können. Eine solche anrechnungsfreie Zuwendung soll dann aber auch nicht zu einer Pflichtteilerhöhung – und damit zu einer weiteren Begünstigung – dieser oder dieses Pflichtteilsberechtigten führen. Dies ist gemeint, wenn in § 782 zweiter Satz davon die Rede ist, dass «in einem solchen Fall» die von der Anrechnung befreite Zuwendung bei der Ermittlung des Pflichtteils der oder des betreffenden Pflichtteilsberechtigten nicht hinzuzurechnen ist. Bei der Berechnung der Pflichtteile der übrigen Pflichtteilsberechtigten ist die Schenkung an die befreite Pflichtteilsberechtigte oder den befreiten Pflichtteilsberechtigten hingegen

hinzuzuschlagen³¹. Die geschenkgebende Person und die empfangende Person sollen es nicht in der Hand haben, durch den Erlass der Anrechnung an den Pflichtteil die übrigen Berechtigten zu verkürzen.

Der Vertrag über den Erlass der Anrechnung bedarf der Schriftform; die Aufhebung dieses Vertrags bedarf der Formvorschriften für einen Pflichtteilsverzicht.

Zu § 783 neu

Nach bisherigem Recht ist unklar, ob die oder der Pflichtteilsberechtigte einen Auskunftsanspruch auch gegenüber der geschenknehmenden Person hat. Dies soll nun – analog zur Rezeptionsvorlage – durch die neue Bestimmung klargestellt werden und gilt damit für alle, die nach §§ 778 f. dieses Entwurfs die Hinzurechnung von Schenkungen verlangen können.

Zu § 783a

In Anlehnung an die österreichische Rezeptionsvorlage soll die Durchführung der Hinzurechnung und Anrechnung so durchgeführt werden, dass zunächst die zu berücksichtigenden Zuwendungen rechnerisch der Verlassenschaft hinzuzurechnen und davon die Werte der Pflichtteile zu ermitteln sind.

In einem weiteren Schritt ist vom vergrößerten Pflichtteil der geschenknehmenden Person ihre eigene, im zweipersonalen Verhältnis anzurechnende Zuwendung abzuziehen. Die Anrechnung erfolgt dabei – anders als nach bisherigem Recht – nicht nur auf jenen Teil des Pflichtteils, der sich aus der Hinzurechnung ergibt (früher: Schenkungspflichtteil), sondern erfasst auch den von der Verlassenschaft berechneten Teil des Pflichtteils.

³¹ vgl. EGGER in SCHWIMANN/NEUMAYR (HRSG.), ABGB-Taschenkommentar, 4. Aufl., § 785 Rn 1 und 2.

Zu § 783b

§ 794 wird inhaltlich angepasst neu zu § 783b. Nach der Bewertungsvorschrift des bisherigen § 794 sind unbewegliche Sachen nach dem Zeitpunkt des Empfangs, bewegliche Sachen demgegenüber nach dem Zeitpunkt des Erbanfalls zu bewerten. Diese Regelung kann zu ungerechten Ergebnissen führen. Beispielsweise wenn eine Erbin ein Grundstück zehn Jahre vor dem Tod der Erblasserin erhält, welches zum Zeitpunkt des Empfangs mit CHF 1 Mio. bewertet wird und zum Zeitpunkt des Todes der Erblasserin (Erbfall) CHF 1.5 Mio. wert ist, wird dennoch mit CHF 1 Mio. bewertet. Einem anderen Erben hingegen, der ebenfalls zehn Jahre vor dem Tode des Erblassers dessen Autosammlung im Wert von CHF 1 Mio. erhalten hat, die nun im Zeitpunkt des Erbanfalls nur noch einen Wert von CHF 750'000 hat, wird aber ein Wert von CHF 1 Mio. angerechnet. Diese Ungleichbehandlung erscheint stossend.

Für die Bewertung von Bargeldzuwendungen sieht das bisherige Recht zudem überhaupt keine Regelung vor.

Nach § 783b soll nun der Wert der zugewendeten Sache zum Empfangszeitpunkt ermittelt werden. Dies entspricht der österreichischen Rezeptionsvorlage in § 788 öABGB. Die geschenkte Sache ist auf den Zeitpunkt zu bewerten, in dem die Schenkung wirklich gemacht wurde (§ 783b). Die Formulierung «wirklich gemacht wurde» ist Ausdruck der «Vermögensopfertheorie», nach der es nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder die Übergabe der Sache ankommt, sondern auf die Erbringung des «Vermögensopfers»³².

Ein in diesem Sinne ermittelter Wert soll auf den Todeszeitpunkt angepasst werden, und zwar nach dem Schweizerischen Landesindex für Konsumentenpreise.

³² NEMETH/NIEDERMAYR in SCHWIMANN/KODEK (HRSG), ABGB Praxiskommentar, Band 4, 5. Auflage, 2019, § 788 Rn 2.

Dies gilt auch für einen geschenkten Geldbetrag. Hingegen sollen alle anderen wertverändernden Umstände, die zwischen dem Zuwendungs- und dem Todeszeitpunkt eintreten können (unabhängig davon, ob diese der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zuzurechnen sind oder nicht), wie etwa die verkehrsmässige Erschliessung von Grundstücken, Schadensereignisse, die auch bei unterbliebener Zuwendung eingetreten wären, oder Preisänderungen infolge erhöhter oder gesunkener Nachfrage keine Berücksichtigung finden. Durch diese Bewertungsmethode soll erreicht werden, dass alle zu Lebzeiten von der verstorbenen Person zugewendeten Werte möglichst gleichmässig an die Verhältnisse im Todeszeitpunkt herangeführt werden.

Zur Aufhebung des bisherigen § 956

Die Schenkung auf den Todesfall ist nunmehr in § 603 geregelt. § 956 kann daher entfallen.

Zu § 1487

Die Verjährung erbrechtlicher Ansprüche soll neu und einheitlich in § 1487a geregelt werden. Daher werden in § 1487 die das Erbrecht betreffenden Aufzählungen gestrichen und neu in § 1487a aufgenommen.

Zu § 1487a

Nach bisherigem Recht unterliegt die Erbschaftsklage (§ 823) der langen Verjährung, das heisst einer Frist von 30 Jahren. Muss die Klägerin oder der Kläger zugleich eine «Erklärung des letzten Willens umstossen», dann unterliegt dies jedoch der kurzen Verjährung, das heisst einer Frist von drei Jahren. Diese Ungleichbehandlung bei gesetzlicher und gewillkürter Erbfolge ist nicht schlüssig. Erfasst sind auch die Geltendmachung der Vermächtnisklage oder sonstiger Rechte, die aus einem Geschäft von Todes wegen abgeleitet werden, sowie das Recht, die geschenknehmende Person wegen Verkürzung des Pflichtteils in Anspruch zu nehmen.

Der neue § 1487a stellt damit allgemein auf eine kenntnisabhängige kurze dreijährige und eine kenntnisunabhängige lange 30-jährige Frist ab. Die subjektive kurze Frist beginnt dann zu laufen, wenn das Recht geltend gemacht werden kann. Können die entsprechenden Rechte bereits im Verlassenschaftsverfahren geltend gemacht werden, so ist dieser Zeitpunkt auch für die Frist zur Erhebung der Erbschaftsklage relevant. Die kenntnisunabhängige objektive Frist soll mit dem Tod der verstorbenen Person beginnen.

Von einer Verkürzung der absoluten Verjährungsfrist von 30 Jahren wird abgesehen. Analog zur Rezeptionsvorlage wird eine absolute Frist von 30 Jahren weiterhin als zweckmässig erachtet. Im Gegensatz zu anderen Bereichen, in denen eine kürzere absolute Verjährungsfrist angezeigt sein kann, handelt es sich im Erbrecht um eine Verjährungsfrist, die sich bewährt hat. Damit sind auch Fälle abgedeckt, bei denen nach der Einantwortung der Verlassenschaft Informationen auftauchen, die eine andere als im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens festgelegte Erbberichtigung ergeben (sei dies beispielsweise eine letztwillige Verfügung, die nicht bekannt war, oder eine gesetzliche Erbin oder ein gesetzlicher Erbe, welcher nicht teil des Verlassenschaftsverfahrens war). Gerade in Fällen, in denen eine Einantwortung abweichend von der «richtigen Erbfolge» erfolgt ist, kann bei grossen Vermögen durchaus ein berechtigtes Interesse an einer langen absoluten Verjährungsfrist bestehen. Überdies sind die Verjährungsfristen im Erbrecht im Kontext der weiteren Verjährungsfristen zu sehen. Beispielsweise im Zusammenhang mit dem Auftauchen neuer Testamente zeigt sich dies anschaulich: Bei unsorgfältiger Verwahrung durch eine private testamentsverwahrende Person – welche den Tod der hinterlegenden Person übersieht oder vergisst, dass bei ihr eine letztwillige Verfügung hinterlegt wurde – sind Schadenersatzforderungen denkbar. Die gegenständliche absolute Verjährungsfrist sollte daher nur im Einklang mit der Frist für die Verjährung von Schadenersatzforderungen verkürzt werden. Es wäre sonst möglich, dass die nicht sorgfältig verwahrende Person haftungsrechtlich in

Anspruch genommen wird, weil der erbrechtliche Anspruch nicht mehr durchsetzbar ist. Im Ergebnis würde daher die schädigende Person den Erbanspruch erfüllen müssen. Dieses Ergebnis erscheint unbillig.

Auf die Übernahme des Abs. 2 des § 1487a öABGB kann aufgrund anderer Regelungen zum Heimfall verzichtet werden.

Zu den Übergangsbestimmungen

Die neuen Bestimmungen im Erbrecht sollen allgemein auf alle Fälle anwendbar sein, soweit die erlassende Person nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gestorben ist.

Bezüglich der Anpassungen der Formvorschriften bei letztwilligen Verfügungen ist vorgesehen, dass eine letztwillige Verfügung nicht wegen eines Formmangels angefochten werden kann, wenn die Formvorschriften eingehalten worden sind, die zum Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung gegolten haben. Mit anderen Worten, sind die neuen Formvorschriften erst anwendbar, wenn die letztwillige Verfügung frühestens am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes errichtet wurde.

Die neue Verjährungsbestimmung soll ab dem Tag des Inkrafttretens auf alle laufenden und neuen Verjährungsfristen anwendbar sein. Bei laufenden Verjährungsfristen bedeutet dies, dass der Lauf der relativen dreijährigen Verjährungsfrist in den von der Bestimmung umfassten Fällen erst mit Kenntnis des Anspruchs beginnt. Die objektive 30-jährige Verjährungsfrist beginnt mit dem Tod der Erblasserin oder des Erblassers zu laufen. Am Tag des Inkrafttretens bereits abgelaufene Verjährungsfristen nach bisherigem Recht bleiben von der neuen Bestimmung unberührt und sind verjährt.

4.2 Abänderung des Ausserstreitgesetzes

Zu Art. 174a

Nach dem Konzept der vorgeschlagenen §§ 677 und 678 der ABGB-Vorlage sollen bestimmte, der verstorbenen Person erbrachte Pflegeleistungen im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens als gesetzliches Vorausvermächtnis berücksichtigt werden können. Dies hat für die beteiligten Personen den Vorteil, dass die Geltendmachung im Verlassenschaftsverfahren prozessökonomisch ist. Ausserdem sind drei Jahre vor dem Tod der verstorbenen Person geleistete Pflegeleistungen insofern privilegiert, als sie im Verlassenschaftsverfahren unabhängig von einer bereits eingetretenen Verjährung geltend gemacht werden können.

Über die Höhe des Vorausvermächtnisses soll möglichst eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Das Gericht kann daher – muss aber nicht – darüber mündlich verhandeln. Macht eine Person ein Pflegevermächtnis (§§ 677 und 678 ABGB) geltend, so hat das Gericht analog zur österreichischen Rezeptionsvorlage auf die Herstellung des Einvernehmens über die Erfüllung des Vermächtnisses hinzuwirken. Zur Vorbereitung des Einigungsversuches hat das Gericht die nötigen Informationen und Unterlagen für das von der verstorbenen Person bezogene Pflegegeld vom zuständigen Träger einzuholen. Damit soll eine Grundlage für das Einvernehmen über die Höhe des Pflegevermächtnisses erhoben werden.

Zu Art. 181 Abs. 1

Nicht nur Vereinbarungen über die Erbteilung, sondern auch Vereinbarungen über Pflegeleistungen, allgemein oder im Sinne der §§ 677 und 678 der ABGB-Vorlage, sollen ausdrücklich mit den Wirkungen eines gerichtlichen Vergleichs vom Gericht zu Protokoll genommen werden können.

Zur Übergangsbestimmung

Art. 174a und 181 Abs. 1 sollen auf alle Verfahren Anwendung finden, soweit die erblassende Person nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gestorben ist. Damit ist klargestellt, dass als Anknüpfungspunkt der Todestag der verstorbenen Person festgelegt wird.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die vorgesehenen Änderungen sind verfassungskonform.

6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Die Vorlage leistet einen Beitrag zu SDG 16 und den Unterzielen 16.3 und 16.b.

7. **REGIERUNGSVORLAGEN**

7.1 **Gesetz über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches
(ABGB)**

Gesetz

vom...

**über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches
(ABGB)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, im Fürstentum Liechtenstein eingeführt aufgrund der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812 (ASW), in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 538

Erbfähigkeit

Erbfähig ist, wer rechtsfähig und erbwürdig ist.

§ 540

Gründe für die Erbunwürdigkeit

Wer gegen den Erblasser oder die Verlassenschaft eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, ist erbunwürdig, sofern der Erblasser nicht zu erkennen gegeben hat, dass er ihm verziehen hat.

§ 541

Wer absichtlich die Verwirklichung des wahren letzten Willens des Erblassers vereitelt oder zu vereiteln versucht hat, etwa indem er ihn zur Erklärung des letzten Willens gezwungen oder arglistig verleitet, ihn an der Erklärung oder Änderung des letzten Willens gehindert oder einen bereits errichteten letzten Willen unterdrückt hat, ist erbunwürdig, sofern der Erblasser nicht zu erkennen gegeben hat, dass er ihm verziehen hat. Er haftet für jeden einem Dritten dadurch zugefügten Schaden.

§ 542

Wer

1. gegen den Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten des Erblassers oder gegen dessen Verwandte in gerader Linie eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist,
2. dem Erblasser in verwerflicher Weise schweres seelisches Leid zugefügt hat oder
3. sonst gegenüber dem Erblasser seine Pflichten aus dem Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern gröblich vernachlässigt hat,

ist erbunwürdig, wenn der Verstorbene aufgrund seiner Testierunfähigkeit, aus Unkenntnis oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage war, ihn zu enterben, und er auch nicht zu erkennen gegeben hat, dass er ihm verziehen hat.

§ 543

Eintrittsrecht bei Erbunwürdigkeit

Bei gesetzlicher Erbfolge treten die Nachkommen der erbunwürdigen Person an deren Stelle, auch wenn diese den Erblasser überlebt hat.

§ 544

Beurteilung der Erbfähigkeit

1) Die Erbfähigkeit muss im Zeitpunkt des Erbanfalls vorliegen. Eine später erlangte Erbfähigkeit ist unbeachtlich und berechtigt daher nicht, anderen das zu entziehen, was ihnen bereits rechtmässig zugekommen ist.

2) Wer nach dem Erbanfall eine gerichtlich strafbare Handlung gegen die Verlassenschaft im Sinn des § 539 begeht oder die Verwirklichung des wahren letzten Willens des Erblassers vereitelt oder zu vereiteln versucht (§ 540), verliert nachträglich seine Erbfähigkeit.

§ 545 bis 546

Aufgehoben

§ 551

Erbverzicht

1) Wer über sein Erbrecht gültig verfügen kann, kann auch durch Vertrag mit dem Erblasser im Voraus darauf verzichten. Der Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch gerichtliches Protokoll; die Aufhebung des Vertrags bedarf der Schriftform.

2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, erstreckt sich ein solcher Verzicht auch auf den Pflichtteil und auf die Nachkommen.

§ 573

Aufgehoben

§ 578

Eigenhändige Verfügung

Wer schriftlich ohne Zeugen letztwillig verfügen will, muss das Testament oder Kodizill eigenhändig schreiben und eigenhändig mit seinem Namen unterschreiben. Die Beisetzung von Ort und Datum der Errichtung ist zwar nicht notwendig, aber ratsam.

§ 579

Fremdhändige Verfügung

1) Eine von ihm nicht eigenhändig geschriebene letztwillige Verfügung muss der Verfügende in Gegenwart von drei gleichzeitig anwesenden Zeugen eigenhändig unterschreiben und ausdrücklich erklären, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält.

2) Die Zeugen, deren Identität aus der Urkunde hervorgehen muss, haben auf der Urkunde mit einem auf ihre Eigenschaft als Zeugen hinweisenden Zusatz zu unterschreiben. Den Inhalt der letztwilligen Verfügung müssen sie nicht kennen.

Nottestament

§ 597

§ 603

Schenkung auf den Todesfall

Eine Schenkung auf den Todesfall ist auch nach dem Tod des Geschenkgebers als Vertrag anzusehen, wenn er sich kein Widerrufsrecht vertraglich vorbehalten hat, die Anforderungen des § 602 erfüllt sind und eine schriftliche Urkunde dem Beschenkten ausgehändigt worden ist. Die Bestimmungen des Achtzehnten Hauptstücks von Schenkungen und § 602c sind anzuwenden.

Von der Ersatz- und Nacherbschaft

§ 604

Ersatzerbschaft

1) Für den Fall, dass der eingesetzte oder gesetzliche Erbe die Erbschaft nicht erlangt, können ein Ersatzerbe, und wenn auch dieser sie nicht erlangt, ein zweiter oder auch noch weitere Ersatzerben berufen werden.

2) Ersatzerben gehen Anwachsungsberechtigten (§ 560) jedenfalls vor.

§ 605

Vermutete Ersatzerbschaft

Es wird vermutet, dass der Erblasser die Nachkommen eingesetzter Kinder zu Ersatzerben einsetzen wollte.

§ 606

Rechte und Pflichten des Ersatzerben

Die Rechte und Pflichten des Erben kommen auch dem an seine Stelle tretenden Ersatzerben zu, sofern sie nicht nach dem ausdrücklichen Willen des Erblassers oder nach den Umständen des Falles allein die Person des Erben betreffen. Für einschränkende Bedingungen gilt § 702.

§ 607

Gegenseitige Ersatzerbschaft

Sind allein Miterben gegenseitig zu Ersatzerben berufen, so wird vermutet, dass der Erblasser die in der Einsetzung bestimmten Teile auch auf die Ersatzerbschaft ausdehnen wollte. Ist aber in der Ersatzerbschaft ausser den Miterben auch eine andere Person zum Ersatzerben berufen, so fällt der frei gewordene Erbteil allen zu gleichen Teilen zu.

§ 608

Nacherbschaft

1) Der letztwillig Verfügende kann einen Erben so einsetzen, dass dieser erst nach einem anderen Erben erbt. Der Nacherbe ist im Zweifel auch Ersatzerbe.

2) Hat der Erblasser nichts anderes verfügt, so tritt der Nacherbfall mit dem Tod des Vorerben ein.

§ 609

Nacherbschaft auf den Überrest

Eine Nacherbschaft auf den Überrest liegt vor, wenn der Nacherbe nach dem Willen des Erblassers nur das erhalten soll, was beim Ableben des Vorerben noch übrig ist.

§ 610

Umdeutung von Testieranordnungen

1) Hat der letztwillig Verfügende dem Erben verboten oder zugunsten einer bestimmten Person geboten, über die Verlassenschaft zu testieren, so ist dies im Zweifel in eine Nacherbschaft auf den Überrest umzudeuten, und zwar im Fall des Verbots zugunsten der gesetzlichen Erben, im Fall des Gebots zugunsten der bestimmten Person.

2) Das Verbot, eine Sache zu veräussern, schliesst im Zweifel das Recht, darüber letztwillig zu verfügen, nicht aus.

§ 611

Nacherbschaft bei Zeitgenossen

Wenn die Nacherben Zeitgenossen des letztwillig Verfügenden sind, kann er sie ohne zahlenmässige Beschränkung als Nacherben einsetzen. Zeitgenossen sind natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Errichtung der Nacherbschaft bereits gezeugt (§ 22) oder geboren sind.

§ 612

Einschränkung der Nacherbschaft

Sind die Nacherben im Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung noch keine Zeitgenossen des Verfügenden, so ist die Nacherbschaft bei Geld und anderen beweglichen Sachen auf zwei Nacherbfälle, bei unbeweglichen Sachen auf einen Nacherbfall, beschränkt.

§ 613

Rechte des Vorerben

1) Bis zum Eintritt der Nacherbschaft kommt dem eingesetzten Vorerben das eingeschränkte Eigentumsrecht mit den Rechten und Verbindlichkeiten eines Fruchtniessers zu.

2) Verfügungen über Sachen der von der Nacherbschaft erfassten Verlassenschaft sind mit der Zustimmung des Nacherben zulässig, sonst nur zur Erfüllung von Verbindlichkeiten der Verlassenschaft, zur Vermeidung von Schäden an derselben oder soweit sie im Rahmen der ordentlichen Verwaltung erfolgen.

3) Erlangt der Vorerbe durch die Verfügung über eine Sache der von der Nacherbschaft erfassten Verlassenschaft Geld oder eine andere Sache, so wird diese Ersatzsache im Zweifel Teil der Verlassenschaft.

4) Ist jedoch die angeordnete Nacherbschaft eine solche auf den Überrest, so kann der Vorerbe wie jeder Eigentümer über Sachen der Verlassenschaft unter Lebenden verfügen.

§ 614

Auslegung einer Ersatz- oder Nacherbschaft

Ist eine Ersatz- oder Nacherbschaft undeutlich ausgedrückt, so ist sie auf eine solche Art auszulegen, dass die Freiheit des Erben, über das Eigentum zu verfügen, am wenigsten eingeschränkt wird. Dies gilt auch für die Frage, ob überhaupt eine Ersatz- oder Nacherbschaft angeordnet wurde.

§ 615

Erlöschen der Ersatz- und Nacherbschaft

1) Eine Ersatzerbschaft erlischt im Zweifel, sobald der eingesetzte Erbe die Erbschaft angetreten hat. Eine Nacherbschaft erlischt, wenn kein berufener Nacherbe mehr vorhanden ist oder wenn sie unter einer aufschiebenden Bedingung errichtet wurde, die endgültig nicht eintreten kann.

2) Das Recht eines Nacherben geht im Zweifel auch dann auf seine Erben über (§ 537), wenn er den Eintritt des Nacherbfalls nicht erlebt.

§ 616

1) Ist für eine vermeintlich testierunfähige Person ein Nacherbe bestimmt, so ist die Nacherbschaft im Zweifel ungültig, wenn diese Person im Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung testierfähig war.

2) Ist für eine tatsächlich testierunfähige Person ein Nacherbe bestimmt, so erlischt die Nacherbschaft im Zweifel, wenn diese Person die Testierfähigkeit später erlangt. Die Nacherbschaft lebt nicht wieder auf, wenn sie später wieder testierunfähig wird.

§ 617

Die von einem letztwillig Verfügenden seinem Kind in einem Zeitpunkt angeordnete Ersatz- oder Nacherbschaft, in dem dieses noch keine Kinder hatte, erlischt im Zweifel, wenn es später doch erbfähige Kinder hinterlassen hat.

§ 646

Unterschied einer Ersatz- oder Nacherbschaft von Stiftungen

Von den Ersatz- oder Nacherbschaften unterscheiden sich die Stiftungen. Die Vorschriften über die Stiftungen sind in dem das Personen- und Gesellschaftsrecht regelnden Gesetze enthalten.

i) Pflegevermächtnis

§ 677

1) Einer dem Erblasser nahestehenden Person, die diesen in den letzten drei Jahren vor seinem Tod mindestens sechs Monate in nicht bloss geringfügigem Ausmass gepflegt hat, gebührt dafür ein gesetzliches Vermächtnis, soweit nicht eine Zuwendung gewährt oder ein Entgelt vereinbart wurde.

2) Pflege ist jede Tätigkeit, die dazu dient, einer pflegebedürftigen Person soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.

3) Nahe stehend sind Personen aus dem Kreis der gesetzlichen Erben des Erblassers, deren Ehegatte, eingetragener Partner oder Lebensgefährte und deren Kinder sowie der Lebensgefährte des Erblassers und dessen Kinder.

§ 678

1) Die Höhe des Vermächnisses richtet sich nach Art, Dauer und Umfang der Leistungen.

2) Das Vermächtnis gebührt jedenfalls neben dem Pflichtteil und neben anderen Leistungen aus der Verlassenschaft nur dann nicht, wenn der Erblasser das verfügt hat. Das Vermächtnis kann nur bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes entzogen werden.

§ 679

Aufgehoben

§ 724

1) Der Widerruf eines Vermächnisses wird vermutet, wenn der Erblasser

- a) die vermachte Forderung eingetrieben oder sonst zum Erlöschen gebracht hat,
- b) die zgedachte Sache veräußert und nicht wieder zurückerhalten hat oder
- c) die Sache derart umgestaltet hat, dass sie ihre vorige Gestalt und Bezeichnung verliert.

2) Wenn aber der Schuldner die Forderung aus eigenem Antrieb berichtigt hat, die Veräußerung des Vermächnisses auf gerichtliche oder behördliche Anordnung erfolgt ist oder die Sache ohne Einwilligung des Erblassers umgestaltet worden ist, bleibt das Vermächtnis wirksam.

§ 725

d) durch Verlust der Angehörigenstellung

1) Mit Auflösung der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft oder der Lebensgemeinschaft zu Lebzeiten des Erblassers werden davor errichtete letztwillige Verfügungen, soweit sie den früheren Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten betreffen, aufgehoben, es sei denn, dass der Erblasser ausdrücklich das Gegenteil angeordnet hat. Das Gleiche gilt für die Aufhebung der Abstammung oder den Widerruf oder die Aufhebung der Annahme an Kindesstatt, auch wenn sie nach dem Erbfall erfolgt, für letztwillige Verfügungen zugunsten des früheren Angehörigen.

2) Die letztwillige Anordnung wird im Zweifel auch dann aufgehoben, wenn der Erblasser oder die letztwillig bedachte Person das gerichtliche Verfahren zur Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft oder zum Widerruf oder zur Aufhebung der Annahme an Kindesstatt eingeleitet hat. Das Gleiche gilt auch für den Fall, dass der Erblasser das gerichtliche Abstammungsverfahren eingeleitet hat, wenn sich in der Folge herausstellt, dass der vermeintliche Angehörige tatsächlich nicht vom Erblasser abstammt.

§ 729

Verkürzter Pflichtteil und Folgen eine Enterbung

1) Ist eine pflichtteilsberechtigte Person durch eine letztwillige Verfügung verkürzt worden, so kann sie sich auf das Gesetz berufen und den ihr gebührenden Pflichtteil fordern.

2) Hat der Erblasser die gänzliche oder teilweise Entziehung des Pflichtteils verfügt, so wird vermutet, dass er der enterbten Person auch deren gesetzlichen Erbteil entziehen wollte.

3) Bei gesetzlicher Erbfolge erben die Nachkommen der enterbten Person an deren Stelle, auch wenn diese den Erblasser überlebt hat.

1. Pflichtteilsberechtigung

§ 762

Der Pflichtteil ist der Anteil am Wert des Vermögens des Erblassers, der dem Pflichtteilsberechtigten zukommen soll.

§ 763

Pflichtteilsberechtigt sind die Nachkommen sowie der Ehegatte oder eingetragene Partner des Erblassers.

§ 764

1) Einer in § 763 angeführten Person steht ein Pflichtteil zu, wenn ihr bei gesetzlicher Erbfolge ein Erbrecht zustünde, sie nicht enterbt wurde und nicht auf den Pflichtteil verzichtet worden ist.

2) Den Nachkommen einer erbunfähigen, enterbten oder vorverstorbenen Person steht ein Pflichtteil zu, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen. Der Verzicht auf den Pflichtteil und die Ausschlagung der Erbschaft erstrecken sich im Zweifel auch auf die Nachkommen. Die Nachkommen eines vorverstorbenen Pflichtteilsberechtigten, dessen Pflichtteil gemindert worden ist, müssen sich mit

dem geminderten Pflichtteil begnügen, wenn auch für sie die Voraussetzungen für die Minderung vorliegen (§ 773a Abs. 1 und 3).

3) Eine in ihrem Pflichtteil verkürzte Person kann sich auch dann auf ihre Pflichtteilsberechtigung stützen, wenn ihr ein Erbrecht aus einem Erbvertrag, einem letzten Willen oder dem Gesetz gebührt.

2. Höhe

§ 765 Abs. 1

1) Als Pflichtteil gebührt jeder pflichtteilsberechtigten Person die Hälfte dessen, was ihr nach der gesetzlichen Erbfolge zustünde.

§ 766

1) Wenn einer der in § 763 angeführten Personen infolge Pflichtteilsverzichts oder Ausschlagung der Erbschaft kein Pflichtteil zusteht, erhöht dies im Zweifel die Pflichtteile der anderen Pflichtteilsberechtigten nicht.

2) Wenn aber einer der in § 763 angeführten Personen aus anderen Gründen kein oder nur ein geminderter Pflichtteil zusteht und an ihrer Stelle auch keine Nachkommen den Pflichtteil erhalten, erhöhen sich die Pflichtteile der anderen Pflichtteilsberechtigten anteilig; die §§ 733 und 734 sind anzuwenden.

3. Erfüllungsart

§ 766a

Leistung und Deckung des Pflichtteils

1) Der Pflichtteil ist in Geld zu leisten. Er kann aber auch durch eine Zuwendung auf den Todesfall des Erblassers (§ 777) oder eine Schenkung unter Lebenden (§ 778) gedeckt werden.

2) Wenn der Erblasser jemanden auf den Pflichtteil gesetzt hat, wird vermutet, dass er ihm einen Geldanspruch und nicht ein Vermächtnis zuwenden wollte.

§ 766b

Bedingungen und Belastungen

Haften einer Zuwendung oder Schenkung im Sinn der §§ 777 und 778 Bedingungen oder Belastungen an, die der Verwertung des zugewendeten Vermögens entgegenstehen, so hindert dies nicht deren Eignung zur Pflichtteilsdeckung; ein dadurch fehlender oder verminderter Nutzen ist aber bei der Bewertung der Zuwendung oder Schenkung zu berücksichtigen.

§ 766c

Geldpflichtteil

Soweit der Pflichtteil durch eine Zuwendung oder Schenkung im Sinn der §§ 777 und 778 nicht oder nicht voll gedeckt wird, kann der Pflichtteilsberechtigte den Pflichtteil selbst oder dessen Ergänzung in Geld fordern.

4. Pflichtteilsschuldner

§ 766d

1) Der Pflichtteilsanspruch ist von der Verlassenschaft und nach der Einantwortung von den Erben zu erfüllen.

2) Wenn der Pflichtteil durch eine Zuwendung oder Schenkung im Sinn der §§ 777 und 778 nicht oder nicht voll gedeckt wird, haben neben den Erben auch die Vermächtnisnehmer höchstens bis zum Wert der Verlassenschaft zu seiner Bedeckung verhältnismässig beizutragen, nicht jedoch der Ehegatte oder eingetragene Partner mit dem gesetzlichen Vorausvermächtnis, der Lebensgefährte mit einem solchen gesetzlichen Vermächtnis und der Begünstigte aus einem Pflegevermächtnis.

5. Anfall und Fälligkeit

§ 766e

1) Der Pflichtteilsberechtigte erwirbt den Anspruch für sich und seine Nachfolger mit dem Tod des Erblassers.

2) Den Geldpflichtteil kann der Pflichtteilsberechtigte erst ein Jahr nach dem Tod des Erblassers fordern.

§ 766f

Stundung und Ratenzahlung des Pflichtteilsanspruchs

1) Der Erbe kann Stundung des Pflichtteils oder die Zahlung des Pflichtteils in Raten verlangen, wenn die sofortige Erfüllung des gesamten

Pflichtteilsanspruchs für den Erben wegen der Art der Nachlassgegenstände eine unbillige Härte wäre, insbesondere wenn sie ihn zur Aufgabe des Familienheims oder zur Veräußerung eines Wirtschaftsguts zwingen würde, das für den Erben und seine Familie die wirtschaftliche Lebensgrundlage bildet. Die Interessen des Pflichtteilsberechtigten sind angemessen zu berücksichtigen.

2) Für den Fall der Stundung oder Ratenzahlung ist die Pflichtteilsforderung zu verzinsen. Darüber hinaus kann der Pflichtteilsberechtigte Sicherheitsleistung verlangen. Über Höhe und Fälligkeit der Zinsen sowie über Art und Umfang der Sicherheitsleistung entscheidet das Gericht nach Billigkeit.

3) Eine rechtskräftige Entscheidung nach Abs. 1 und 2 kann vom Gericht auf Antrag aufgehoben oder abgeändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach der Entscheidung wesentlich geändert haben.

4) Zur Entscheidung über die Anträge nach Abs. 1 bis 3 ist das Verlassenschaftsgericht zuständig. Ist über den Pflichtteilsanspruch ein Rechtsstreit anhängig, sind die Anträge nach Abs. 1 und 2 in diesem Verfahren zu stellen.

§ 767

Enterbung ist die gänzliche oder teilweise Entziehung des Pflichtteils durch letztwillige Verfügung.

§ 768

Enterbungsgründe

Ein Pflichtteilsberechtigter kann enterbt werden, wenn er

1. gegen den Erblasser eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist,
2. gegen den Ehegatten, eingetragenen Partner, Lebensgefährten oder Verwandten in gerader Linie, die Geschwister des Erblassers und deren Kinder, Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten sowie die Stiefkinder des Erblassers eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist,
3. absichtlich die Verwirklichung des wahren letzten Willens des Erblassers vereitelt oder zu vereiteln versucht hat (§ 540),
4. dem Erblasser in verwerflicher Weise schweres seelisches Leid zugefügt hat,
5. sonst seine familienrechtlichen Pflichten gegenüber dem Erblasser gröblich vernachlässigt hat, oder
6. wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer lebenslangen oder zwanzigjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

§ 769

Enterbung aus guter Absicht

Wenn auf Grund der Verschuldung oder des verschwenderischen Lebensstils eines Pflichtteilsberechtigten die Gefahr besteht, dass der ihm gebührende Pflichtteil ganz oder grösstenteils seinen Kindern entgehen wird, kann ihm der Pflichtteil zugunsten seiner Kinder entzogen werden.

§ 770

Art der Erklärung und Ursächlichkeit des Grundes

1) Die Enterbung kann ausdrücklich oder stillschweigend durch Übergehung in der letztwilligen Verfügung erfolgen.

2) Der Enterbungsgrund muss für die Enterbung durch den Erblasser ursächlich gewesen sein.

§ 771

Widerruf der Enterbung und Verzeihung

1) Die Enterbung kann widerrufen werden, und zwar ausdrücklich oder stillschweigend durch die nachträgliche letztwillige Bedenkung des vorher Enterbten oder durch den Widerruf der letztwilligen Verfügung, welche die Enterbung anordnet.

2) Konnte der Erblasser die Enterbung auf Grund fehlender Testierfähigkeit nicht mehr widerrufen, so ist die Enterbung unwirksam, wenn der Erblasser zu erkennen gegeben hat, dass er dem Enterbten verzeihen hat.

§ 772

Beweislast

1) Das Vorliegen eines Enterbungsgrundes muss der Pflichtteilsschuldner beweisen.

2) Bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes wird vermutet, dass dieser für die ausdrückliche oder stillschweigende Enterbung ursächlich war.

§ 773

Enterbung ohne Grund und Übergehung

1) Hat der Erblasser den Pflichtteilsberechtigten wegen eines bestimmten Verhaltens, das keinen Enterbungsgrund darstellt, ausdrücklich oder stillschweigend enterbt, so wird vermutet, dass er ihn auf den Pflichtteil setzen und nicht mit einem Erbteil bedenken wollte.

2) Wenn der Erblasser Kinder und deren Nachkommen hatte, von deren Geburt er bei Errichtung einer letztwilligen Verfügung nicht wusste, wird vermutet, dass er ihnen letztwillig etwas zukommen lassen wollte. Hatte er daneben noch andere Kinder, so wird vermutet, dass er das ihm nicht bekannte Kind zumindest gleich bedacht hätte wie das am mindesten bedachte Kind. Wenn das ihm nicht bekannte Kind sein einziges war, gilt die letztwillige Verfügung als widerrufen, es sei denn, dass der Erblasser diese Verfügung auch in Kenntnis von seinem Kind errichtet hätte.

§ 773a

Pflichtteilsminderung

1) Der Verfügende kann den Pflichtteil letztwillig auf die Hälfte mindern, wenn er und der Pflichtteilsberechtigte zu keiner Zeit oder zumindest über einen längeren Zeitraum vor dem Tod des Verfügenden nicht in einem Naheverhältnis standen, wie es zwischen solchen Familienangehörigen gewöhnlich besteht.

2) Das Recht auf Pflichtteilsminderung steht nicht zu, wenn der Erblasser den Kontakt grundlos gemieden oder berechtigten Anlass für den fehlenden Kontakt gegeben hat.

3) Die §§ 771 und 772 gelten sinngemäss für die Pflichtteilsminderung; die Pflichtteilsminderung kann auch stillschweigend durch Übergehung in der letztwilligen Verfügung angeordnet worden sein.

§ 774

Notwendiger Unterhalt des Pflichtteilsberechtigten

Selbst wenn ein Pflichtteilsberechtigter erbunwürdig oder enterbt worden ist, steht ihm doch stets der notwendige Unterhalt zu.

§ 775

Ermittlung und Berechnung des Pflichtteils

1) Auf Antrag eines Pflichtteilsberechtigten wird zur Ermittlung des Pflichtteils die gesamte Verlassenschaft genau beschrieben und geschätzt.

2) Die Schätzung hat auf den Todestag des Erblassers abzustellen. Bis zur Erfüllung des Geldpflichtteils stehen dem Pflichtteilsberechtigten die gesetzlichen Zinsen zu.

§ 776

1) Schulden und andere Lasten, die schon zu Lebzeiten des Erblassers auf dem Vermögen hafteten, werden von der Verlassenschaft ebenso abgezogen wie alle nach dem Erbfall und vor der Einantwortung entstandenen und mit der Besorgung, Verwaltung und Abhandlung der Verlassenschaft verbundenen Kosten.

2) Der Pflichtteil wird aber ohne Rücksicht auf Vermächtnisse und andere aus dem letzten Willen entspringende Lasten berechnet.

§ 777

Anrechnung von Zuwendungen auf den Todesfall

1) Alles, was der Pflichtteilsberechtigte als Erbteil, Vermächtnis oder nach dem Erbfall als Begünstigter einer vom Erblasser errichteten Stiftung oder vergleichbaren Vermögensmasse erhält, wird auf den Geldpflichtteil angerechnet, also von diesem abgezogen.

2) Zuwendungen auf den Todesfall sind auf den Zeitpunkt des Todes des Erblassers zu bewerten.

§ 778

Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen unter Lebenden

1) Schenkungen, die der Pflichtteilsberechtigte oder auch ein Dritter vom Erblasser zu dessen Lebzeiten oder auf den Todesfall erhalten hat, sind der Verlassenschaft nach Massgabe der folgenden Bestimmungen hinzuzurechnen und auf einen allfälligen Geldpflichtteil des Geschenknehmers anzurechnen.

2) Als Schenkung in diesem Sinn gelten auch

1. die Ausstattung eines Kindes;
2. ein Vorschuss auf den Pflichtteil;
3. die Abfindung für einen Erb- oder Pflichtteilsverzicht;
4. die Vermögenswidmung an eine Stiftung;
5. die Einräumung der Stellung als Begünstigter einer Stiftung, soweit ihr der Erblasser sein Vermögen gewidmet hat; sowie
6. jede andere Leistung, die nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt einem unentgeltlichen Rechtsgeschäft unter Lebenden gleichkommt.

§ 779

Schenkungen an nicht pflichtteilsberechtigte Personen

1) Auf Verlangen eines Pflichtteilsberechtigten sind Schenkungen, die der Erblasser in den letzten beiden Jahren vor seinem Tod an Personen, die nicht dem Kreis der Pflichtteilsberechtigten angehören (§ 763), wirklich gemacht hat, bei der Berechnung der Verlassenschaft hinzuzurechnen.

2) Dieses Recht steht einem Nachkommen nur bei Schenkungen zu, die der Erblasser zu einer Zeit gemacht hat, zu der er ein pflichtteilsberechtigtes Kind gehabt hat, dem Ehegatten oder eingetragenen Partner nur bei Schenkungen, die während seiner Ehe oder eingetragenen Partnerschaft mit dem Erblasser gemacht worden sind.

§ 780

Schenkungen an Pflichtteilsberechtigte

1) Auf Verlangen eines Pflichtteilsberechtigten oder eines Erben sind Schenkungen an Personen, die dem Kreis der Pflichtteilsberechtigten angehören (§ 763), der Verlassenschaft hinzuzurechnen und auf den Pflichtteil der beschenkten Person oder derjenigen Person, die an deren Stelle tritt, anzurechnen. Ein Geschenknnehmer, der im Zeitpunkt der Schenkung allgemein zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen gehörte (§ 763) und dem deshalb kein Pflichtteil zukommt, weil er auf seinen Pflichtteil verzichtet hat oder die Erbschaft ausgeschlagen hat, kann ebenfalls die Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen an Pflichtteilsberechtigte verlangen.

2) Die Hinzu- und Anrechnung kann auch ein Vermächtnisnehmer verlangen, soweit er zur Pflichtteilerfüllung beizutragen hat oder einen verhältnismässigen Abzug erleidet.

§ 781

Ausnahmen

Schenkungen, die der Erblasser aus Einkünften ohne Schmälerung des Stammvermögens, zu gemeinnützigen Zwecken, in Entsprechung einer sittlichen Pflicht oder aus Gründen des Anstandes gemacht hat, sind weder hinzu- noch anzurechnen, sofern der Erblasser und der Geschenknehmer nichts anderes vereinbart haben.

§ 782

Schenkungen an einen Pflichtteilsberechtigten sind auf dessen Pflichtteil in soweit nicht anzurechnen, als der Erblasser den Erlass dieser Anrechnung letztwillig verfügt oder mit ihm vereinbart hat. In einem solchen Fall ist die von der Anrechnung befreite Zuwendung bei der Ermittlung des Pflichtteils dieses von der Anrechnung befreiten Pflichtteilsberechtigten nicht hinzuzurechnen. Der Vertrag über den Erlass der Anrechnung bedarf der Schriftform; die Aufhebung dieses Vertrags bedarf der Formvorschriften für einen Pflichtteilsverzicht.

§ 783

Auskunftsanspruch

Wer berechtigt ist, die Hinzurechnung bestimmter Schenkungen zu verlangen, hat in Bezug auf diese einen Auskunftsanspruch gegen die Verlassenschaft, die Erben und den Geschenknehmer.

§ 783a

Rechenmethode

1) Eine Schenkung, die der Verlassenschaft nach den vorstehenden Bestimmungen hinzugerechnet wird, ist ihr rechnerisch hinzuzuschlagen. Von der dadurch vergrösserten Verlassenschaft sind die Pflichtteile zu ermitteln.

2) Von einem auf solche Art und Weise vergrösserten Pflichtteil ist die Schenkung an den pflichtteilsberechtigten Geschenknehmer, soweit sie auf seinen Pflichtteil anzurechnen ist, abzuziehen.

§ 783b

Bewertung der Schenkung

Die geschenkte Sache ist auf den Zeitpunkt zu bewerten, in dem die Schenkung wirklich gemacht wurde. Dieser Wert ist sodann auf den Todeszeitpunkt nach dem Schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen.

§ 956

Aufgehoben

§ 1487

Die Rechte, eine Schenkung wegen Undankbarkeit des Beschenkten zu widerrufen; einen entgeltlichen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte aufzuheben oder die vorgenommene Teilung eines gemeinschaftlichen Gutes zu bestreiten; und die Forderung wegen einer bei dem Vertrage unterlaufenen Furcht oder eines Irrtums, wobei sich der andere vertragmachende Teil keiner List schuldig

gemacht hat, müssen binnen drei Jahren geltend gemacht werden. Nach Verlauf dieser Zeit sind sie verjährt.

§ 1487a

Verjährung erbrechtlicher Ansprüche

Das Recht, eine Erklärung des letzten Willens umzustossen, den Geldpflichtteil zu fordern, letztwillige Bedingungen oder Belastungen von Zuwendungen anzufechten, nach erfolgter Einantwortung ein besseres oder gleiches Recht geltend zu machen, den Geschenknehmer wegen Verkürzung des Pflichtteils in Anspruch zu nehmen oder sonstige Rechte aus einem Geschäft von Todes wegen zu fordern, muss binnen drei Jahren ab Kenntnis der für das Bestehen des Anspruchs massgebenden Tatsachen gerichtlich geltend gemacht werden. Unabhängig von dieser Kenntnis verjähren diese Rechte dreissig Jahre nach dem Tod des Erblassers.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Die erbrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes sind anzuwenden, wenn der Erblasser frühestens am Tag des Inkrafttretens dieser Bestimmung gestorben ist.

2) Eine letztwillige Verfügung kann wegen eines Formmangels nicht angefochten werden, wenn die Formvorschriften beachtet sind, die zur Zeit der Errichtung oder des Todes gegolten haben.

3) Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufende Verjährungsfristen findet das neue Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

**7.2 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren
in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (AussStrG)**

Gesetz

vom...

**über die Abänderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren
in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (AussStrG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2010 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrG), LGBI. 2010 Nr. 454, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 174a

Pflegeleistungen

Macht eine Person ein Pflegevermächtnis (§§ 677 und 678 ABGB) geltend, so hat das Gericht auf die Herstellung des Einvernehmens über die Erfüllung des Vermächtnisses hinzuwirken. Zur Vorbereitung des Einigungsversuchs hat das

Gericht die nötigen Informationen und Unterlagen für das vom Erblasser bezogene Pflegegeld von den zuständigen Trägern einzuholen.

Art. 181 Abs. 1

Übereinkommen über die Erbteilung und die Pflegeleistungen

1) Mehrere Erben können vor der Einantwortung ihre Vereinbarung über die Erbteilung oder die Benützung der Verlassenschaftsgegenstände bei Gericht zu Protokoll geben. Das Gleiche gilt für Vereinbarungen über Pflegeleistungen. Derartigen Vereinbarungen kommt die Wirkung eines vor Gericht geschlossenen Vergleichs zu.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Die Art. 174a und 181 Abs. 1 sind anzuwenden, wenn der Erblasser frühestens am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes gestorben ist.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.